

BERG FREI – WEG FREI?!

Ein Leitfaden für alle, die in ihrer Freizeit
in der Natur unterwegs sind

Dr. Wolfgang Stock

Dritte,
aktualisierte
Auflage



Naturfreunde
Österreich

Inhalt

Straßen und Wege	2
Wiesen, Äcker und Weiden	5
Gebäude und Gehöfte	6
Ufer und Schotterbänke	7
Treppel- und Uferbegleitwege	9
Wasserschutzgebiete und Schongebiete	10
Nationalparks	11
Naturschutzgebiete	14
Wälder und Forststraßen	15
Forstliche Sperrgebiete	18
Jagdliche Sperrgebiete	19
Almen und alpines Ödland	32



Foto: Doris Wenschmiggler

ABKÜRZUNGEN

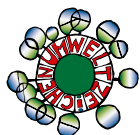
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
LFG	Luftfahrtgesetz
LVwG	Landesverwaltungsgericht
MinroG	Mineralrohstoffgesetz
NPG	Nationalparkgesetz
OGH	Oberster Gerichtshof
StGB	Strafgesetzbuch
StVO	Straßenverkehrsordnung
UVS	Unabhängiger Verwaltungssenat
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WRG	Wasserrechtsgesetz

IMPRESSUM

Herausgeber: Naturfreunde Österreich,
Viktoriagasse 6, 1150 Wien,
Tel.: 01/892 35 34-0,
naturfreunde.at

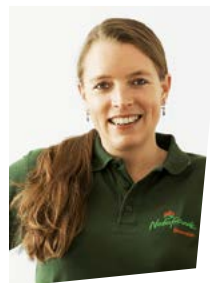
Redaktion: DIⁱⁿ Regina Hrbek
Lektorat: Karin Astelbauer-Unger
Coverfotos: Jürgen Fälchle/fotolia
Grafik: Mag.^a Hilde Matouschek | officina
Druck: Wograndl Druck GmbH, Mattersburg

3., aktualisierte Auflage,
Wien, Juni 2023



Gedruckt nach
der Richtlinie
„Druckerzeugnisse“
des Österreichischen
Umweltzeichens,
Wograndl Druck GmbH,
UW-Nr. 924

Freier Zugang zur Natur!



Probleme mit der Bewegungsfreiheit im Wald bzw. in der Natur im Allgemeinen gibt es seit Beginn der Industrialisierung und des damit verbundenen Eisenbahn- und Straßenbaus: Um der Tristesse der Stadt zu entfliehen, kamen viele Menschen in ihrer Freizeit aufs Land und erholten sich in den Wäldern und

in der Bergwelt. Das war den meisten Grundbesitzerinnen und -besitzern (vor allem Adeligen, Industriellen und Vertretern der Kirche) ein Dorn im Auge; sie sahen sich u. a. in ihren Jagdinteressen gestört, und es kam zu zahlreichen Auseinandersetzungen.

Bereits 1909 wurde das Thema Wegerecht im Magazin „Naturfreund“ unter dem Titel „Der verbotene Weg“ behandelt. Der Autor stellte darin klar, dass immer schon benutzte öffentliche Wege für Wandernde nicht dauerhaft gesperrt werden dürfen.

Nach dem Ersten Weltkrieg wurde in einigen Bundesländern das freie Wegerecht oberhalb der Waldzone gesetzlich verankert, aber erst seit 1975 regelt das bundesweite Forstgesetz die freie Begehbarkeit des Waldes. Alpine Vereine, allen voran die Naturfreunde Österreich, haben sich dafür intensiv eingesetzt.

Aber auch heute noch, nicht zuletzt wegen der zunehmenden Freizeitaktivitäten in der Natur, kommt es immer wieder zu Konflikten zwischen Erholungsuchenden und Grundeigentümerinnen/-eigentümern. Die vorliegende Broschüre bietet daher einen Überblick darüber, was man in der Natur machen darf und was nicht. Es wird auf alle Bereiche eingegangen, in denen man zu Fuß, per Rad, mit Skiern oder Booten unterwegs sein kann. Ausführlich werden die gesetzlichen Grundlagen behandelt. Der Autor der vorliegenden Broschüre Dr. Wolfgang Stock ist langjähriger Experte auf diesem Gebiet und erklärt, was die rechtlichen Vorschriften bedeuten und wie man sie interpretieren muss.

Die Nachfrage nach der im September 2013 erstmals herausgegebenen Broschüre „Berg frei – Weg frei?!“ ist so groß, dass wir uns für diese dritte, aktualisierte Auflage entschieden haben: Die in der Zwischenzeit erfolgten Änderungen in diversen Landesgesetzen wurden eingearbeitet.

Die Naturfreunde haben im Jahr 2021 in Kooperation mit den Österreichischen Bundesforsten das Projekt „Respect Nature“ gestartet, das Erholungsuchende für eine nachhaltige Freizeitnutzung in der Natur begeistern möchte. Das fünfjährige Projekt soll einen Beitrag zur Förderung eines respektvollen Miteinanders sowie zur Bewahrung wertvoller Arten und Lebensräume leisten. Neben Aktionen zur Bewusstseinsbildung mit humorvoller Aufbereitung von Dos und Don'ts sind auch regionale Pilotprojekte geplant, in deren Rahmen gemeinsam mit den Grundbesitzerinnen und -besitzern konkrete Lösungsansätze für die in der Region vorherrschenden Konfliktfelder entwickelt werden. Weitere Infos: umwelt.naturfreunde.at/respect-nature

Ich sehe es als unsere Aufgabe an, möglichst viele Menschen in die Natur zu führen – unter der Devise, naturverträglich aktiv zu sein, mit offenen Augen und Interesse die Natur zu erleben, Brut- und Ruhezeiten von Vögeln und Wildtieren zu beachten sowie Ausflüge verantwortungsbewusst zu planen. Ich appelliere an alle Leserinnen und Leser, sich ihrer Verantwortung für die Natur und auch ihrer Pflichten gegenüber den Grundbesitzerinnen/-besitzern bewusst zu sein. Die Naturfreunde werden sich weiter sehr intensiv für ein freies Wegerecht engagieren und bitten alle Natur„nützenden“ um ein konstruktives, respektvolles Miteinander.

Ein herzliches „Berg frei!“

DIⁱⁿ Regina Hrbek

Leiterin der Abteilung Natur- und Umweltschutz und Hüttenmanagement der Naturfreunde Österreich

Straßen und Wege

Wege im Sinn von Spontanpfaden sind so alt wie die Menschheit. Aber erst seit der Sesshaftigkeit gibt es angelegte Straßen und Wege, um die einzelnen Siedlungsstätten miteinander zu verbinden.

Unter Straße wird (gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 1 StVO) eine für den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr bestimmte Landfläche verstanden.

Bei der Wegedefinition laut § 1319a Absatz 2 ABGB als eine Landfläche, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen für den Verkehr jeder Art oder für bestimmte Arten des Verkehrs benützt werden darf, ist es irrelevant, ob die Verkehrsfläche angelegt wurde oder durch bloße Benützung entstanden ist.

Öffentliche Straßen und Wege sind alle dem Verkehr von Menschen und Fahrzeugen ausdrücklich oder stillschweigend gewidmeten Grundflächen. Die Widmung einer Grundfläche als öffentlicher Weg ist von seiner Bezeichnung im Grundbuch und in den Grundstücksverzeichnissen unabhängig.

Auf öffentlichen Freilandstraßen müssen Fußgängerinnen und Fußgänger das Bankett benützen; fehlt dieses, muss man am linken äußeren Fahrbahnrand gehen.



Foto: fototox/fotolia

Auf öffentlichen Straßen und Wegen herrscht allgemeiner Verkehr; es darf sie also jede(r) benützen (Gemeingebrauch). Willkürliche Beschränkungen oder private Absperrungen wären eine (strafbare) Behinderung des Gemeingebrauchs. Die erlaubte Benützung (Fahren, Radfahren, Reiten, Gehen usw.) ergibt sich aus der Widmung; sie darf nur im Rahmen der Straßenverkehrsvorschriften ausgeübt werden.

Ein Beispiel: Falls kein Gehweg vorhanden ist, muss man als FußgängerIn auf öffentlichen Freilandstraßen gemäß § 76 Absatz 1 StVO das Straßenbankett benützen; wenn das fehlt, muss man auf der linken Seite am äußersten Fahrbahnrand gehen – außer wenn dies unzumutbar ist (z. B. wenn es eine Baustelle gibt).

Um eine Straße ohne Weiteres benützen zu dürfen, muss es sich um „Verkehr“ handeln. Unter Verkehr versteht man jede Raumüberwindung von Personen, Fahrzeugen und Tieren („fließender Verkehr“), das Abstellen von Fahrzeugen

Foto: Tom Bayer/fotolia



Private Straßen und Wege können jederzeit gesperrt werden.

(„ruhender Verkehr“) sowie das Stehenbleiben von Personen und Tieren vor, nach oder während der Raumüberwindung. Es muss also die Raumüberwindung – im Gegensatz etwa zu Sport und Spiel – im Vordergrund der Aktivität stehen. Wenn das der Fall ist, spielt der Zweck der Raumüberwindungsaktivität (Erreichung eines Zielpunktes, Erholung, körperliche Ertüchtigung usw.) keine Rolle. Wer also, um etwa für einen Marathon zu trainieren, durch die Straßen läuft, ist ein Verkehrsteilnehmer.

Für alle Aktivitäten, die nicht „Verkehr“ sind, braucht man spezielle Bewilligungen. Sprünge von Straßenbrücken (Freisprünge in darunter liegende Gewässer) würden z. B. eine Bewilligung nach § 82 Absatz 1 StVO benötigen. Bei Fallschirmsprüngen von Straßenbrücken oder Gebäuden (Base-Jumping) würden zusätzlich noch luftfahrtrechtliche Vorschriften zur Anwendung gelangen.

Ein Base-Jump-Rig ist in seiner Gesamtheit als Fallschirm und somit als Luftfahrzeug im Sinne des § 11 Absatz 1 LFG anzusehen. Auf einen Base-Jump als Fallschirmsprung sind daher jene luftfahrtrechtlichen Regelungen unmittelbar anzu-

wenden, die sich auf Fallschirmsprünge beziehen. Nach § 10a LFG dürfen zivile Fallschirmabsprünge nur aus Luftfahrzeugen aus einer Mindestflughöhe von 600 m über Grund durchgeführt werden. Ein ca. 140 m hoher Fallschirmsprung von einer Felswand verstößt somit gegen diese Bestimmung. Gemäß § 9 Absatz 1 LFG dürfen zum Abflug und zur Landung von Luftfahrzeugen – soweit nicht in den Absätzen 2 bis 4 und in § 10 etwas anderes bestimmt ist – nur Flugplätze (§ 58) benützt werden („Flugplatzzwang“). Außerhalb von Flugplätzen sind der Abflug und die Landung nur mit einer Bewilligung der Landeshauptfrau bzw. des Landeshauptmannes erlaubt. Einer Bewilligung einer Außenlandung für einen Base-Jump steht jedoch die zwingende Vorschrift des § 10a LFG entgegen. Macht man einen Base-Jump ohne diese Bewilligung, verstößt man gegen den § 9 Absatz 1 LFG (Landesverwaltungsgericht Tirol, 5.4.2016, LVwG-2015/22/3270-6).

Sich auf Skiern oder einem Snowboard von einem Fahrzeug durch verschneite Straßen ziehen zu lassen ist rechtlich problematisch. Gemäß § 87 Absatz 1 StVO ist nämlich auf Straßen im Ortsgebiet sowie auf Bundes-, Landes- und Vorrang-

straßen die Ausübung von Wintersport verboten, sofern eine solche Straße für den Fahrzeugverkehr nicht aufgrund einer Sonderbestimmung gesperrt oder wegen der Witterungsverhältnisse unbenutzbar ist. Selbst wenn die Behörde Wintersport auf solchen Straßen ausnahmsweise gestattet, werden diese für den Fahrzeugverkehr gesperrt; das Sich-Ziehen-Lassen durch Fahrzeuge wäre dann also gar nicht möglich.

Das Ziehen einer Rodel (auch wenn z. B. Kinder darauf sitzen) gilt nicht als Wintersportausübung. Wer eine Rodel zieht, gilt als FußgängerIn und darf/muss Gehsteige, Gehwege oder Straßenbankette benutzen.

Auf privaten Straßen (z. B. Ausflugsmautstraßen) und Wegen (z. B. Feld- und Wiesenwegen) gibt es keinen Gemeingebrauch. Die Eigentümerin/der Eigentümer entscheidet über die Nutzung und kann ihre/seine Straßen und Wege auch jederzeit sperren.

Zur Frage, ob das bloße unbefugte Betreten eines Feldwegs den Tatbestand des unbefugten Gebrauchs von Feldgut im Sinne des § 6 Absatz 1 Ziffer 1 NÖ Feldschutzgesetz erfüllt, hat das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich am 25. März 2020, LVwG-S-575/001-2020, eine

bedeutsame Entscheidung getroffen: Aufgabe des Feldschutzes sei der – im öffentlichen Interesse liegende – Schutz der landwirtschaftlichen Produktion; dass die landwirtschaftliche Produktion durch das bloße Betreten einer Liegenschaft, also einer Wiese, eines Feldes oder eines Feldweges, schon beeinträchtigt würde, sei nicht zu sehen.

Auch aus verfassungsrechtlichen Gründen kann eine Eigentumsstörung auf landwirtschaftlichen Grundstücken nicht strafbar sein. Es wäre nämlich sachlich nicht gerechtfertigt, landwirtschaftliches Eigentum, ohne besonderes gesteigertes öffentliches Interesse daran, stärker (nämlich zusätzlich zu den zivilrechtlichen Bestimmungen durch Verwaltungsstrafdrohungen) als nichtlandwirtschaftliches Eigentum zu schützen. Ein zivilgerichtliches Vorgehen mit einer Besitzstörungs- oder Eigentumsfreiheitsklage durch die Grundeigentümerin bzw. den Grundeigentümer ist – mit einem Prozessrisiko – freilich immer möglich. Die Polizei darf in solchen Fällen aber nicht einschreiten.

Allerdings: Wird ein Flurschaden angerichtet, etwa indem Feldfrüchte zertreten oder sonst wie beschädigt werden, kann dies aufgrund anderer Verbotbestimmungen des Feldschutzrechts („verunreinigen, beschädigen, vernichten“) strafbar sein.

Wiesen, Äcker und Weiden

Foto: ckellyphoto/fotolia



Das Betreten von Wiesen, Äckern und Weiden ist meist verboten.

Wiesen sind Grundstücke mit einer Grasnarbe. In der freien Natur handelt es sich meist um landwirtschaftliches Grünland, das für das Gewinnen von Heu oder Grassilage genutzt und erhalten wird (z. B. Bergmähder).

Ein Acker (Feld) ist landwirtschaftlich genutzter Boden, der regelmäßig (z. B. mit einem Pflug) bearbeitet und mit einer Feldfrucht bestellt wird.

Eine Weide wird durch das Grasens von Tieren offen gehalten (z. B. Almflächen, auf die Vieh aufgetrieben wird).

In Österreich ist die Geschichte der Wiesen – abgesehen von natürlichen Wiesen (= Bodenflächen, die von Natur aus mit Gräsern und mäßige Feuchtigkeit liebenden Kräutern bewachsen sind) – ein Stück Kulturgeschichte, das mit der Erfindung der Sense vor etwa tausend Jahren begonnen hat. Zuerst waren es nur Wild- und Weidetiere, die durch Fressen die Pflanzendecke kurz hielten und ihre Zusammensetzung beeinflussten. Die Einführung der Mahdwirtschaft war nicht nur ein großer Fortschritt für die Landwirtschaft, sie führte auch zu völlig neuen Vegetationstypen, den Wiesen.

Bis zum Mittelalter waren Wiesen noch eher wenig verbreitet. Ihre Anlage machte einige Mühe: Um die Sensen zu schonen, mussten nämlich alle Steine und alles Gehölz entfernt werden.

Denn auch an Holz wären die Sensen zersprungen. Doch die Mühe lohnte sich. Dank der Wiesen erhielt das Vieh im Stall hochwertiges Futter – auch in Gegenden mit langen Wintern, mit Armut an Bäumen, die man schneiden konnte, und mit kurzer Vegetationsperiode. Wiesen werden demnach als landwirtschaftlich hochwertiges Eigentum betrachtet, und auf ihnen besteht daher *keine* allgemeine Betretungsfreiheit.

Das Betreten von Wiesen, Äckern und Weiden ist im Allgemeinen verboten.

Nur in Vorarlberg darf man gemäß § 35 des Vorarlberger Straßengesetzes („Wegfreiheit im land- oder forstwirtschaftlichen Gebiet“) land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke (ausgenommen Bauwerke, Äcker, Wiesen und Weingärten) auch ohne Einverständnis der Grundeigentümerin/des Grundeigentümers betreten. Dazu zählen beispielsweise Weiden, die man auch zum Skifahren und Rodeln benutzen darf, soweit sie nicht eingefriedet oder durch Aufschriften oder ähnliche Vorkehrungen als abgesperrt bezeichnet sind.

Während der Zeit einer Schneedecke dürfen auch Äcker und Wiesen unter den oben genannten Voraussetzungen zum Skifahren, Rodeln und (Schneeschu-)Wandern benutzt werden. Eine Absperrung ist nur zulässig, wenn sie aus land- oder forstwirtschaftlichen Gründen notwendig ist. Beim Betreten solcher Grundstücke darf kein Schaden verursacht und das Vieh nicht belästigt werden.

In Salzburg darf man laut § 5 des Gesetzes über die Wegfreiheit im Bergland Weidegebiet unterhalb der oberen Waldgrenze auf den allgemein zugänglichen Wegen betreten. Das Betreten von wegelosen Weiden ist jedoch zustimmungspflichtig.

Auf einem öffentlichen Weg oder einem markierten Wanderweg darf man auch nahe an Gebäuden vorbeigehen.



Foto: Andreas P/fotolia

Gebäude und Gehöfte

Oftmals führen Wanderungen an landwirtschaftlichen Gebäuden und Gehöften vorbei. Natürlich hat niemand das Recht, fremde Gebäude zu betreten. In Niederösterreich ist das unbefugte Betreten fremder Stallungen seit 1. Jänner 2014 sogar strafbar; es drohen Geldstrafen bis zu 1500 Euro (§ 6 Absatz 1 Ziffer 3 NÖ Feldschutzgesetz). Eine Gebäudeinhaberin/ein Gebäudeinhaber darf jedoch keine Art „Sperrbezirk“ rund um ihr/sein Gebäude festlegen. Auf einem öffentlichen Weg oder einem markierten Wanderweg darf man auch nahe an einem Gebäude vorbeigehen. Denn durch die Markierung (bzw. die Duldung der Markierung) erlaubt die Grundeigentümerin/der Grundeigentümer das Betreten ihres/seines Grundstücks auf den markierten Wegen bis auf Widerruf (Kündigung des Markierungsgestattungsvertrages bzw. erfolgreiches Sichwidersetzen bei ersessenen Markierungsdienstbarkeiten). Wenn eine Gebäude- oder Grundstückseigentümerin/einen Gebäude- oder Grundstückseigentümer die nahe vorbeigehenden Menschen stören, müsste sie/er sich um eine Verlegung des öffentlichen Weges bzw. um eine Änderung der Markierungsgestattungsvereinbarung kümmern.

Ausnahme Wald

Im Wald gibt es zwar keine öffentlichen Wege, aber aufgrund des allgemeinen Betretungsrechts die sogenannte Wegfreiheit. Gemäß § 34 Absatz 3 lit. c Forstgesetz darf die Waldeigentümerin/der Waldeigentümer Waldflächen, die sie/er sich (oder ihren/seinen Beschäftigten) im engeren örtlichen Zusammenhang mit ihren/seinen Wohnhäusern vorbehält und die insgesamt 5 % der Gesamtwaldfläche (höchstens aber 15 ha) nicht übersteigen, dauernd sperren. Bei einer Gesamtwaldfläche unter 10 ha dürfen bis zu 0,5 ha gesperrt werden. Die Waldeigentümerin/der Waldeigentümer hat aber die Umgehung der gesperrten Fläche zu ermöglichen; erforderlichenfalls hat sie/er geeignete Umgehungswege anzulegen. Ist dies nach der Lage der gesperrten Waldfläche nicht zu realisieren, hat sie/er zwei Optionen, das Durchqueren des Grundstücks zu ermöglichen: Wenn die Sperre durch Beschilderung gekennzeichnet ist, kann sie/er die durch die gesperrte Waldfläche führenden Wege durch Hinweistafeln kennzeichnen; ist die Waldfläche eingezäunt, muss sie/er das Durchqueren durch Überstiege oder Tore gewährleisten (§ 34 Absatz 8 Forstgesetz).

Maulkorb- und/oder Leinenpflicht für Hunde

Wenn landwirtschaftliche Gebäude und Gehöfte durch Hunde geschützt werden, kommt es immer wieder zu Problemen. Quert man auf öffentlichen oder markierten Wanderwegen das „Revier“ eines Hundes, kann es sein, dass sich dieser einem entgegenstellt. Gemäß allen Landessicherheitsgesetzen besteht an öffentlich zugänglichen Orten Maulkorb- und/oder Leinenpflicht, dazu zählen auch öffentliche Straßen, Wanderwege und Forststraßen. Wer dort seinen Hund ohne Maulkorb bzw. Leine frei herumlaufen lässt, macht sich

strafbar – egal, welche Folgen das freie Herumlaufen mit sich bringt. Schon das bloße Herumlaufen eines Hundes kann eine Verwaltungsstrafe nach sich ziehen.

Foto: t2010/fotolia



An öffentlich zugänglichen Orten gilt Maulkorb- und/oder Leinenpflicht.

Schäden durch Hunde

Darüber hinaus befasst sich § 1320 ABGB mit der Verantwortung für Schäden durch Tiere, wobei auch die Vernachlässigung der Verwahrung thematisiert wird. Die Tierhalterin/der Tierhalter ist für die Schäden ihres/seines Tieres verantwortlich, sofern sie/er nicht beweist, dass sie/er für die erforderliche Verwahrung oder Beaufsichtigung gesorgt hatte. Die der Tierhalterhaftung nach § 1320 ABGB zugrunde liegende Gefahr besteht grundsätzlich darin, dass Tiere durch ihre von Trieben und Instinkten gelenkten Bewegungen Schaden stiften können. Auch von gutmütigen Hunden können schon allein durch den Spieltrieb Gefahren für Menschen ausgehen, vor allem wenn es sich um junge, aber schon kräftige, schwere und mangels entsprechender Abrichtung noch verspielte Tiere handelt. Die bloße Anlehnung eines Hundes (mit Aktionsradius) am Haus ist keine sorgfaltsgemäße Verwahrung; beißt ein angeleinter Hund eine vorbeigehende Person, ist eine Schadenersatzzahlung zu leisten.

Hundebisse ziehen für die sorgfaltswidrige Hundehalterin/den sorgfaltswidrigen Hundehalter auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich (Körperverletzungsdelikte gemäß §§ 83 ff. StGB). Aber auch ohne einen Biss kann es zu einer strafrechtlichen Verurteilung kommen: Wenn ein Hund eine Passantin/einen Passanten stellt und nicht weitergehen lässt, könnte eine strafbare Freiheitsentziehung gemäß § 99 StGB vorliegen.

Ufer und Schotterbänke

Auf öffentlichen Gewässern darf man aufgrund wasser- bzw. schiffahrtsrechtlicher Vorschriften ohne gesonderte Zustimmung schwimmen, rudern, paddeln usw. Der schiffahrtsrechtliche Gemeingebrauch gilt grundsätzlich nur für das Gewässer, nicht aber für die Ufergrundstücke. Für die Benutzung von Ufergrundstücken braucht man – wenn es keine gesetzliche Ausnahme gibt – die Zustimmung der GrundstücksbesitzerInnen (Gestattungsverträge). Öffentliche Gewässer und deren Ufergrundstücke dürfen natürlich auch

dann benutzt werden, wenn sie über öffentliche Straßen und Wege oder Wald erreichbar sind.

In Schiffsnotfällen ist es gestattet, an jeder Stelle des Ufers zu landen bzw. im Boot befindliche Personen, Ladung und Ausrüstung oder das Boot selbst bis zur möglichen Weiterbeförderung auf das Ufer zu setzen. Es ist auch erlaubt, zu Hilfeleistungs-, Rettungs- oder Bergungszwecken die Ufergrundstücke sowie die benachbarten Grundstücke auch von der Landseite her zu benutzen (Notlanderecht gemäß § 30 Schiffs-



Foto: Hilde Matouschek

gesetz). Vermögensrechtliche Nachteile müssen aber vom Verfügungsberechtigten des Bootes entschädigt werden.

Die Benutzung öffentlicher Gewässer ist auch in Bezug auf das Gewässerbett gemäß § 5 Absatz 1 WRG innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Schranken gestattet. Man darf also auch Inseln (z. B. Schotterbänke), die in einem Flussbett entstehen, das zum öffentlichen Wassergut gehört, betreten und sich dort aufhalten.

Gemäß § 4 WRG sind wasserführende und ausgetrocknete Bette öffentlicher Gewässer sowie deren Hochwasserabflussgebiet öffentliches Wassergut, wenn der Bund als Eigentümer in den öffentlichen Büchern eingetragen ist. Öffentliches Wassergut ist somit nicht das Wasser selbst, sondern eine Grundfläche. Es dient unter Bedachtnahme auf den Gemeingebrauch vor allem

- der Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer,
- dem Schutz ufernaher Grundwasservorkommen,
- dem Rückhalt und der Abfuhr von Hochwasser, Geschiebe und Eis,

- der Instandhaltung der Gewässer sowie der Errichtung und Instandhaltung von Wasserbauten und gewässerkundlicher Einrichtungen sowie
- der Erholung der Bevölkerung.

Ufergrundstücke stehen der Erholungsnutzung offen, wenn der Bund der Grundstückseigentümer ist. Eisenbahngrundstücke sowie Grundstücke, die zu einer öffentlichen Straßen- oder Wegeanlage gehören oder in der Verwaltung eines Bundesbetriebes stehen, zählen nicht zum öffentlichen Wassergut. Wasserführende und ausgetrocknete Bette öffentlicher Gewässer sowie deren Hochwasserabflussgebiet, welche die Österreichische Bundesforste AG im eigenen oder fremden Namen verwaltet, sind ebenfalls kein öffentliches Wassergut. Sie werden aber öffentlichem Wassergut so weit gleich gehalten, dass die oben genannten Funktionen sinngemäß auch für diese Flächen gelten. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (17.10.1991, V 478/90) steht aber niemandem ein subjektives öffentliches Recht auf die Erholungsnutzung zu. Die Erholungsnutzung ist nicht einklagbar, einzelne Erholungsnutzungen (z. B. Radfahren oder Reiten) können auch untersagt werden.

Treppel- und Uferbegleitwege

Treppelwege sind an den Ufern oder auf oder neben den Dämmen von Wasserstraßen entlangführende Wege und deren Verbindung zu Straßen mit öffentlichem Verkehr, soweit sie in der Verfügungsberechtigung des Bundes stehen; sie dienen nicht dem öffentlichen Verkehr (§ 2 Ziffer 26 Schifffahrtsgesetz). Gemäß § 36 Absatz 1 Schifffahrtsgesetz sind Treppelwege für Zwecke der Schifffahrt (z. B. zur Hilfeleistung bei Havarien), für die Zu- und Abfahrt der Schiffsbesatzungen und ihrer Angehörigen, für Rettungs- und Feuerlöschzwecke sowie für Zwecke der Schifffahrtsverwaltung, der Bundeswasserstraßenverwaltung, des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Fernmeldeverwaltung, der Gewässeraufsicht und von Kraftwerksunternehmen bestimmt. Durch Verordnungen kann die Benützung auch für andere als die oben genannten Zwecke gestattet werden (z. B. für den Fußgänger- und Fahrradverkehr), soweit dadurch die Benützung für die oben genannten Zwecke nicht beeinträchtigt wird. Die Verordnungen erfol-

gen anhand der Wasserstraßen-Verkehrsordnung. Treppelwege sind durch Verordnung festzulegen; diese Verordnungen sind durch Anbringung von Tafelzeichen kundzumachen; sie treten mit der Anbringung dieser Tafelzeichen in Kraft und mit deren Entfernung außer Kraft. Da die StVO auf Treppelwegen nicht zur Anwendung kommt, bestehen etwa keine Vorrangregelungen zwischen Fußgängerinnen und Fußgängern sowie Radfahrerinnen und Radfahrern. Gegenseitige Rücksichtnahme ist daher besonders wichtig. Inlineskaten und ähnliche Aktivitäten sind nur auf Abschnitten mit deutlicher Kennzeichnung erlaubt.

Nach der gesetzlichen Definition kann es Treppelwege nur an Wasserstraßen (= Donau einschließlich Wiener Donaukanal, March, Enns und Traun) geben. An anderen Flüssen gibt es nur Uferbegleitwege. Beispiel: Am Wiener Neustädter Kanal in Niederösterreich ist der Uferbegleitweg als Radweg ausgebaut.

Foto: Pala



Wasserschutzgebiete und Schongebiete

Auch Wasserschutzgebiete sind nach dem Wasserrechtsgesetz (WRG), einem Bundesgesetz, eingerichtet und dürfen daher nicht mit landesrechtlich (nach dem jeweiligen Naturschutzgesetz) eingerichteten Gewässerschutzgebieten verwechselt werden.

Gemäß § 34 WRG dienen Wasserschutzgebiete dem Schutz von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigung und gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit. Die Festlegung des Schutzgebietes erfolgt durch einen Bescheid. Darin können besondere Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung von Grundstücken und Gewässern vorgegeben werden, die Errichtung bestimmter Anlagen untersagt und der Betrieb bestehender Anlagen und Unternehmungen im notwendigen Ausmaß eingeschränkt werden. Auf Antrag der Wasserrechtsbehörde sind die sich aus ihren Anordnungen ergebenden Beschränkungen im Grundbuch ersichtlich zu machen (§ 34 Absatz 5 WRG).

Zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung kann die Landeshauptfrau/der Landeshauptmann ferner mit Verordnung bestimmen, dass in einem näher zu bezeichnenden Teil des Einzugsgebietes (= Schongebiet) Maßnahmen, welche die Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder Spiegellage des Wasservorkommens gefährden können, vor ihrer Durchführung

- der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen sind oder
- der wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen oder
- nicht oder nur in bestimmter Weise zulässig sind.

In diesem Sinn kann per Verordnung das Betreten eines Schongebietes für unzulässig erklärt werden. Die Anordnung von Betretungsverboten unterliegt allerdings einer behördlichen Inter-



Foto: Rita Newman, BMLFUW

Wasserschutzgebiet auf der Tiroler Nordkette

senabwägung: Sie darf nur in dem Maß erfolgen, als das Interesse am Schutz der Wasserversorgung die Interessen von Berechtigten oder der Allgemeinheit am freien Zugang zu den in Betracht kommenden Flächen übersteigt. In besonderen Fällen (wenn eine ländergrenzenübergreifende Regelung erforderlich ist oder die Regelung gemeinsam mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung getroffen werden muss) ist nicht die Landeshauptfrau/der Landeshauptmann, sondern die Bundesministerin/der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Erlassung einer solchen Verordnung zuständig (§ 34 Absatz 2a WRG).

Daneben kann es auch landesrechtliche Einschränkungen der Nutzung von Gewässern bzw. Seenschutzgebiete geben. Besonders streng ist etwa Kärnten: Gemäß § 16 Kärntner Naturschutzgesetz hat die Bezirksverwaltungsbehörde mit Verordnung zu bestimmen, wo und in welchem Umfang freies Baden verboten ist, wenn es zum Schutze von Erholungsgebieten oder des Haushaltes der Natur erforderlich ist.

Foto: Ferdinand Rieder, NPHT Salzburg



Der Wiegenwald mit seinen einzigartigen Moorlandschaften ist ein besonderes Kleinod im Nationalpark Hohe Tauern.

Nationalparks

Nationalparks sind ausgewählte Gebiete mit besonders schützenswerter Natur, in denen nachteilige Einflüsse und Entwicklungen verhindert werden sollen. Laut Definition der Weltnaturschutzunion IUCN sind Nationalparks grundsätzlich für die Öffentlichkeit zugänglich und dienen der „erbaulichen Erholung“. Ist durch das menschliche Betreten aber ein schwerer und unwiederbringlicher Schaden für den Nationalpark zu befürchten, können auch Gebiete für den Tourismus total gesperrt werden. Der Regelfall sind aber zeitliche und räumliche Beschränkungen touristischer Aktivitäten.

Nationalparks sind durch das jeweilige Landesrecht geregelt. Für länderübergreifende Nationalparks (Hohe Tauern und Donau-Auen) müssen die Länder sogenannte Gliedstaatsverträge nach Artikel 15a B-VG abschließen. Die Länder können in Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches gemäß Artikel 16 B-VG auch Staatsverträge mit an Österreich angrenzenden Staaten oder deren Teilstaaten abschließen; ein solcher Staatsvertrag war für die Nationalparks Neusiedler See – Seewinkel und Thayatal notwendig.

Alle österreichischen Nationalparks wurden durch eigene Landes-Nationalparkgesetze geschaffen. Im Rahmen der kompetenzrechtlichen Möglichkeiten nimmt aber auch der Bundesgesetzgeber auf Nationalparks Rücksicht: Waldflächen in Nationalparks gelten gemäß § 32a Absatz 1 Forstgesetz als Biotopschutzwälder (= Wälder mit besonderem Lebensraum). Gemäß § 82 Absatz 1 MinroG sind Nationalparkgebiete Abbauverbotsbereiche für den Bergbau.

Wegefreiheitsbeschränkungen

Im Folgenden einige Beispiele für Wegefreiheitsbeschränkungen in Nationalparks.

Burgenland

Im Nationalpark Neusiedler See – Seewinkel gibt es eine Naturzone, in der das Betreten, der Aufenthalt sowie jeder Eingriff verboten sind. In den sogenannten Bewahrungszonen, die vor allem dem Erhalt der Kulturlandschaft dienen, ist das Betreten nur auf markierten Wegen gestattet.

Kärnten

Im Nationalpark Hohe Tauern darf man in den Winterruhezonen vom 1. Dezember bis 30. April keine Skitouren unternehmen.

Für das Sonderschutzgebiet Gamsgrube gilt ein Wegebot.

Im Biosphärenpark Nockberge sind in der Naturzone die Errichtung von Wegen, alpinen Steigen, Sicherungseinrichtungen und Notunterkünften sowie sonstige mit den herkömmlichen Formen des Alpinismus zusammenhängende Maßnahmen bewilligungspflichtig; ausgenommen sind Maßnahmen zum Zweck der Wartung und Instandsetzung behördlich genehmigter Anlagen sowie alpiner Wege und Steige.

Niederösterreich

Im niederösterreichischen Teil des Nationalparks Donau-Auen ist auch in der Außenzone das Befahren der Wege verboten – ausgenommen u. a. mit Fahrrädern auf den besonders gekennzeichneten Wegen.

Laut Nationalpark-Verordnung darf man den Nationalpark ohne Entrichtung eines Entgeltes zu Erholungszwecken betreten und sich hier aufhalten. Überdies ist die Nationalparkverwaltung verpflichtet, Standorte möglicher Bade- und Eislaufplätze sowie Wasserstrecken für Zillen und Paddelboote zu prüfen und entsprechende Freizeitmöglichkeiten in den

Managementplan aufzunehmen. Eine unmittelbare Rechtsschutzmöglichkeit für den Einzelnen gibt es aber nicht.

Oberösterreich

Im Nationalpark Oberösterreichische Kalkalpen im Gebiet Reichraminger Hintergebirge/Sengengebirge gibt es zum Schutz der Lebensräume im Bereich von Quellen und Wasserschwänden (= Schlucklöcher, Ponore) sowie den dazugehörigen Feuchtfeldbetretungsverbote. Zu unterlassen ist jegliches unnötige Betreten abseits von markierten Wanderwegen. Das Betreten von Mooren, Sümpfen und Feuchtwiesen ist verboten.

Jede vermeidbare Störung von Wildtieren ist im Umkreis von 500 m von Fütterungsstandorten verboten. Vom 1. November bis 30. April ist von 15.00 bis 9.00 Uhr das Begehen und Befahren dieser Flächen abseits von öffentlichen Straßen verboten.

Das Befahren von Gewässern mit Booten aller Art (außer zu nationalparkbezogenen wissenschaftlichen Zwecken) ist verboten.

Gewerbsmäßige Führungen von Personengruppen im Nationalparkgebiet bedürfen der Zustimmung durch die Nationalparkgesellschaft. Ausnahme: Besonders geschulte Personen, denen von der Nationalparkgesellschaft eine entsprechende Bestätigung ausgestellt wurde, brauchen keine extra Zustimmung.

Folgende Maßnahmen brauchen das Okay der Nationalparkgesellschaft:

- Instandsetzung und Kennzeichnung von Wanderwegen,
- Ausweisung und Kennzeichnung von Rad- und Reitwegen sowie Wegen für die Benützung mit Pferdewagen,
- die Erhaltung von alpinen Steigen und Sicherungseinrichtungen,
- die Einrichtung von Biwakschachteln,
- die Neuanlage von Rast- und Biwakplätzen sowie Feuerstellen,
- die Ausweisung, Ausgestaltung und Kennzeichnung von kulturellen und landschaftlichen Besonderheiten.

Salzburg

Im Nationalpark Hohe Tauern im Land Salzburg ist bereits in der Außenzone das Campieren (ausgenommen alpines Biwakieren) verboten.

In Sonderschutzgebieten können viele Freizeitaktivitäten untersagt sein. Im Sonderschutzgebiet Pifflkar ist zum Beispiel jede Art des Skisports (Tourenskilauf, Skiwandern, Langlaufen und die Alpinsportausbildung) verboten.

Steiermark

Im Nationalpark Gesäuse ist eine Vielzahl von Freizeitaktivitäten beschränkt bzw. verboten:

- Zum Schutz der charakteristischen Pflanzenwelt des Nationalparks ist es untersagt, wild wachsende Pflanzen oder Teile davon zu pflücken oder zu beschädigen. Das Sammeln von Pilzen und Beeren bis zum Ausmaß von 2 kg pro Person und Tag ist zulässig.
- Zum Schutz und zur Erhaltung der Lebensräume im Bereich stehender, fließender sowie unterirdischer Gewässer (einschließlich der dazugehörigen Feuchtbiopte) ist das Betreten dieser Gebiete abseits von markierten Wegen und Steigen oder gekennzeichneten Stellen untersagt. Der Verkehr mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern mit Maschinenantrieb ist generell untersagt.
- In der Naturzone ist das Begehen von Höhlen untersagt (außer für wissenschaftliche Zwecke).
- Angeln sowie das Betreten von Laichgebieten sind nur mit Zustimmung der Nationalparkverwaltung gestattet.
- Gewerbliche Aktivitäten auf dem Gebiet des Nationalparks, insbesondere Begehungen mit Gruppen über sechs Personen, dürfen nur mit Zustimmung der Nationalparkverwaltung durchgeführt werden.
- Auf Nationalparkflächen sind sportliche Wettkampfanstaltungen untersagt. Ausgenommen sind nur traditionelle Wasser- und Skisportbewerbe; diese bedürfen aber einer Bewilligung nach § 9 Steiermärkisches Nationalparkgesetz.
- Radfahren und Reiten auf nicht öffentlichen Wegen oder Grundflächen sowie das Befahren

Foto: Andreas Hollinger, NP Gesäuse



Kurz vor dem Gipfel des Großen Buchsteins im Nationalpark Gesäuse, wo zahlreiche Freizeitaktivitäten verboten sind

mit Fuhrwerken sind nur im Bereich gekennzeichneteter Routen zulässig.

- Das Überfliegen des Nationalparks ist im Rahmen der luftfahrtrechtlichen Bestimmungen zulässig, wobei eine Mindestflughöhe von 150 m einzuhalten ist. Das gilt auch für nicht dem Luftfahrtgesetz unterliegende Flugsportarten.
- Die Ausübung von Motorsport (vor allem Motocross und Rallye-Fahrten) ist untersagt.

Tirol

Im Tiroler Teil des Nationalparks Hohe Tauern ist u. a. die Verwendung von Wasserfahrzeugen sowie von Fahrrädern (ausgenommen auf ausgewiesenen Fahrradstrecken) verboten.

Campieren außerhalb von Campingplätzen muss bewilligt werden.

Die Landesregierung kann das Betreten von Sonderschutzgebieten oder von Teilen davon verbieten.

Wien

Im Nationalpark Donau-Auen ist nur das Begehen der entsprechend gekennzeichneten Wege sowie das Baden an den ausgewiesenen Badeplätzen erlaubt. Unzulässig sind die Mitnahme und das Verwenden von Fahrrädern (ausgenommen auf besonders gekennzeichneten Wegen), Rollerskates, Booten, Surfbrettern und Eislaufschuhen. Hunde müssen an der Leine geführt werden.

Das Erregen von den Naturraum beeinträchtigendem Lärm ist verboten.

Den Nationalpark Donau-Auen darf man, ohne Eintritt zahlen zu müssen, zu Erholungszwecken betreten.



Foto: Rita Newman, BMLFUW

Naturschutzgebiete



In Naturschutzgebieten darf man meist nur auf bestimmten Wegen unterwegs sein.

Neben Betretungsbeschränkungen kann es auch Fahrverbote für Motorfahrzeuge (PKW, Motorräder, Motorschlitten), aber auch für einspurige Fahrzeuge wie Mountainbikes geben; ein Mountainbikeverbot gilt z. B. in Oberösterreich oberhalb von 1200 m sowie in Mooren, in Sümpfen, auf Feuchtwiesen und Trockenrasen.

Foto: Andreea P/fotolia

Naturschutzgebiete zeichnen sich durch eine völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit aus oder beherbergen seltene oder gefährdete Pflanzen- oder Tierarten; sie werden durch Verordnung der jeweiligen Landesregierung festgelegt. In Naturschutzgebieten gelten strenge Eingriffsbeschränkungen (Verbote, Bewilligungspflichten) allgemeiner und touristischer Art.

In kleinräumigen Naturschutzgebieten (meistens in von Bezirksverwaltungsbehörden verordneten Tier- und/oder Pflanzenschutzgebieten) – etwa bei Felswänden und Höhlenumgebungen – kann auch das Betreten des gesamten Naturschutzgebietes verboten sein; meist wird aber nur ein Wegegebot verordnet. Darunter versteht man, dass das Betreten des Schutzgebietes auf bestimmte Wege beschränkt ist. Das können alle Wege, nur öffentliche Wege oder aber auch nur markierte bzw. bezeichnete Wege sein. Wo kein Wegegebot verordnet ist, steht grundsätzlich das gesamte Schutzgebiet für das Betreten offen, wobei es dann meist Sperrflächen (z. B. während der Brutzeit) gibt.

Naturschutzrechtliche Betretungsverbote betreffen bisweilen Jahres- oder Tageszeiten (z. B. nächtliches Betretungsverbot). Sie können sich auch auf Canyoning und Flusswandern beziehen. Auch eine räumliche und/oder tageszeitliche Beschränkung der Skitourenwegfreiheit ist denkbar.

Darüber hinaus können u. a. folgende Aktivitäten beschränkt sein:

- ❑ das Sammeln von Beeren und Pilzen (ausgenommen durch die Grundeigentümerin/den Grundeigentümer),
- ❑ das Baden, Tauchen und die Ausübung sonstigen Wassersports sowie die Verwendung von Wasserfahrzeugen,
- ❑ Abflüge mit Hängegleitern, Paragleitern und ähnlichen Fluggeräten,
- ❑ das Zelten, Biwakieren oder Lagern,
- ❑ jede Art von Lärmerzeugung,
- ❑ Feuerstellen und Lagerfeuer,
- ❑ das Suchen und Mitnehmen von Mineralien und Fossilien,
- ❑ das Mitnehmen von Hunden und Haustieren aller Art,
- ❑ das Füttern von Wildtieren,
- ❑ die Anbringung von Wegmarkierungen,
- ❑ die Anbringung von Hinweistafeln.



Kennzeichnung eines Naturschutzgebietes in Niederösterreich, wo es derzeit 74 Naturschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von rund 14.600 ha gibt.

Wälder und Forststraßen



Foto: stokkete/fotolia

Im Wald darf man nicht nur auf Wegen unterwegs sein, sondern sich im gesamten Waldbereich aufhalten.

Der Wald stellt in Österreich die räumlich bedeutendste Naturtourismus- und Erholungsfläche dar. Die „Wegefreiheit im Wald“ ist im § 33 Absatz 1 Forstgesetz festgeschrieben: „Jedermann darf, unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 2 und 3 und des § 34, Wald zu Erholungszwecken betreten und sich dort aufhalten.“ Der Begriff „Wegefreiheit“ ist insofern unpassend, weil es sich nicht nur um die Freiheit handelt, Waldwege zu begehen, sondern ein Betretungs- und Aufenthaltsrecht für den *gesamten* Waldbereich vorliegt.

Wann ist nun eine Fläche Wald im Sinn des Forstgesetzes? § 1a Absatz 1 Forstgesetz definiert Wald als mit Holzgewächsen bestockte Grundflächen, soweit die Bestockung mindestens eine Fläche von 1000 m² und eine durchschnittliche Breite von 10 m erreicht. Wald sind auch Grundflächen, deren forstlicher Bewuchs infolge Nutzung oder aus sonstigem Anlass vorübergehend vermindert oder beseitigt ist. Zu einem Wald zählen auch dauernd unbestockte Grundflächen, insoweit sie in einem unmittelbaren räumlichen und forstbetrieblichen Zusammenhang mit Wald stehen und unmittelbar dessen Bewirtschaftung dienen (z. B. forstliche Bringungsanlagen, Holzlagerplätze, Waldschneisen und Rückewege).

Auch Kletterfelsen im Wald können als Wald im Sinn des Forstgesetzes gelten. Das Klettern kann als eine Sonderform des Betretens angesehen werden.

Nicht als Wald gelten gemäß § 1a Absatz 4 und 5 Forstgesetz beispielsweise Baumreihen, soweit es sich nicht um Windschutzanlagen handelt, Flächen, die im sogenannten Kurzumtrieb genutzt werden (= Anpflanzung schnell wachsender Bäume), Forstgärten, Forstsamenplantagen, Christbaumkulturen und Plantagen von Holzgewächsen zum Zwecke der Gewinnung von Früchten wie Walnuss oder Edelkastanie, sofern sie nicht auf Waldboden angelegt wurden.

Wälder dürfen laut Gesetz von allen Menschen betreten werden; zu beachten ist, dass nach den Landesjugendschutzgesetzen Kindern und Jugendlichen der Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten (dazu zählen auch Wälder) zur Nachtzeit (meist von 22 Uhr bis 5 Uhr) ohne Begleitung einer Aufsichtsperson verboten ist.

Der im Gesetz verwendete Begriff „Jedermann“ ist eindeutig auf Menschen beschränkt; die Mitnahme von Tieren aller Art ist durch diese Bestimmung nicht gedeckt und kann zudem jagd- und naturschutzrechtlichen Beschränkungen unterliegen.

Biken bedarf der Zustimmung der Waldeigentümerin/des Waldeigentümers bzw. des Forststraßenerhalters.



Foto: Jacek Chabraczewski/fotolia

Jede Art des Fahrzeugverkehrs (auch das Mountainbiken) bedarf der Zustimmung der Waldeigentümerin/des Waldeigentümers bzw. des Forststraßenerhalters (entweder persönlich oder durch Tafeln). Die Benützung von unselbständigen „Hilfsmitteln“ zum Gehen (z. B. Stelzen) ist erlaubt, ebenso Skifahren. Reiten im Wald ist zustimmungspflichtig.

Hält man sich im Wald auf, darf man dies in stehender, sitzender oder liegender Position tun; dazu gehört auch das Lagern bei Tageslicht (z. B. Picknicken, Sitzen auf Klappstühlen, Liegen auf Decken oder in Liegestühlen). Man darf allerdings nichts im Wald zurücklassen und muss den Platz im Wald so verlassen, wie man ihn vorgefunden hat. Lagern bei Dunkelheit, Zelten, Befahren oder Reiten im Wald ist nur mit Zustimmung der Waldeigentümerin/des Waldeigentümers, hinsichtlich der Forststraßen mit Zustimmung jener Person, der die Erhaltung der Forststraße obliegt, zulässig.

Die größten Auslegungsprobleme bringt die im Gesetz verwendete Formulierung „zu Erholungszwecken“ mit sich. Wenn man sie eng auslegt, führt dies zu absurden Ergebnissen, die der Gesetzgeber so nicht gewollt haben kann. Ein Beispiel: Ein staatlich geprüfter, hauptberuflich tätiger Bergführer führt eine Wandergruppe durch

einen Wald. Da der Bergführer streng genommen nicht „zu Erholungszwecken“, sondern aus beruflichem Interesse, somit aus kommerziellen Gründen, den Wald betreten hat, ist er illegal, die Wandergruppe jedoch legal im Wald unterwegs. Wie ist das aufzulösen? Eine taugliche Auslegung wäre wohl, dass sämtliche Tätigkeiten darunter fallen würden, die – seien sie kommerzieller oder nichtkommerzieller Art – unmittelbar auf Erholung abzielen. Somit kann mit guten Gründen die Ansicht vertreten werden, dass auch kommerziell organisierte Waldwanderungen legal sind, wenn die Teilnehmenden zu Erholungszwecken unterwegs sind.

Aber: Nach der Judikatur des OGH (29.11.2017, 1 Ob 211/17m) sind nach dem Willen des Gesetzgebers kommerzielle Veranstaltungen nicht von der Benützung des Waldes zu Erholungszwecken erfasst und bedürfen daher der Zustimmung der Waldeigentümerin/des Waldeigentümers. Das gilt auch für kommerzielle Guides (im zugrundeliegenden Anlassfall: CanyoningführerInnen).

Ohne Zustimmung der Waldeigentümerin/des Waldeigentümers sind Führungen mit Teilnehmenden zu Nichterholungszwecken (z. B. zu militärischen oder wissenschaftlichen Zwecken) illegal.

Das Forstgesetz gibt wandernden Personen also zahlreiche Rechte und schützt sie auch vor ille-

Foto: Wieselpixx/fotolia



WaldeigentümerInnen dürfen Caches in Ausübung ihres Selbsthilferechts aus ihrem Wald entfernen.

galen Sperren. Menschen, die im Wald unterwegs sind, dürfen jedoch keine Rechtswidrigkeiten begehen, vor allem keine Schäden verursachen. Dies könnte sie mit Schadenersatzansprüchen konfrontieren, in einigen Fällen auch mit Verwaltungsstrafen. Nicht als Schäden gelten Folgen, die mit dem Betreten untrennbar verbunden sind wie Fußabdrücke oder geknickte Äste am Boden.

Forststraßen

Forststraßen sind forstliche Bringungsanlagen und sind somit Teil des Waldes. Daher gilt auf ihnen – obwohl sie Privatstraßen sind – ein grundsätzliches allgemeines Betretungsrecht.

Geocaching im Wald

Die Rechtsfragen rund ums Geocaching sind noch nicht ausreichend geklärt. Einige Überlegungen kann man aber machen: Das Mitführen und das Verstecken von Caches (= „Schätzen“, meist eine wasserfeste Box mit einem kleinen Gegenstand, z. B. einem Stofftier, darin), während man sich noch im Wald aufhält, sind keine Besitzstörung. Erst wenn der Cache verlassen wird, endet die Rechtfertigung – und zwar genau bis zu jenem Zeitpunkt, in dem er vom nächsten Cacher entdeckt wird. Unter Bedachtnahme, dass der Cache

somit über lange Zeit gerechtfertigt im Wald ist, stellt sich die Frage, ob eine für die Besitzstörung notwendige Bedeutsamkeit der Störung vorliegt. Geringfügige Eingriffe, die niemand als Nachteil empfindet, stellen nämlich keine Besitzstörung dar.

Dazu ein Beispiel: Wer seine Brille oder Brieftasche im Wald verliert, begeht keine Besitzstörung. Das kann natürlich nur für die Cache-Größen nano bis small gelten. Große Behälter wie Munitionskisten und Tresore stellen, wenn sie im Wald zurückgelassen werden, mit Sicherheit einen Eingriff in den Waldbesitz bzw. das Waldeigentum dar.

WaldeigentümerInnen dürfen jedenfalls alle fremden Caches in Ausübung ihres Selbsthilferechts aus ihrem Wald entfernen.

Zusammenfassend gesagt: Geocaching im Wald kann man rechtlich ähnlich sehen wie Werbematerial an der Wohnungstür. Man braucht als WerbematerialverteilerIn kaum zu befürchten, dass man wegen Besitzstörung geklagt wird. Es ist aber unbestritten, dass das eigenmächtig angebrachte Werbematerial von der Wohnungseigentümerin/vom Wohnungseigentümer entfernt werden darf. Um zu vermeiden, dass WaldeigentümerInnen Caches entfernen, empfiehlt sich eine vorherige Kontaktaufnahme.

Forstliche Sperrgebiete

Das Betreten eines Jungwalds ist verboten. Gemäß § 33 Absatz 2 lit. c Forstgesetz dürfen Wieder- sowie Neubewaldungsflächen nicht zu Erholungszwecken benützt werden, solange deren Bewuchs noch nicht eine Höhe von 3 m erreicht hat.

Im Folgenden sind weitere Betretungsbeschränkungen laut § 34 Forstgesetz angeführt.

Befristete Sperren sind nur für folgende Waldflächen zulässig:

- ❑ Baustellen von Bringungsanlagen und anderen forstbetrieblichen Hoch- und Tiefbauten;
- ❑ Gefährdungsbereiche der Holzfällung und -bringung bis zur Abfuhrstelle für die Dauer der Holzertearbeiten;
- ❑ Waldflächen, auf denen durch atmosphärische Einwirkungen Stämme in größerer Anzahl geworfen oder gebrochen wurden und noch nicht aufgearbeitet sind, bis zur Beendigung der Aufarbeitung;
- ❑ Waldflächen, auf denen Forstschädlinge bekämpft werden, solange es der Bekämpfungszweck erfordert;
- ❑ Waldflächen, die wissenschaftlichen Zwecken dienen.

Dauernde Sperren sind nur für folgende Waldflächen zulässig:

- ❑ Waldflächen mit Sonderkulturen (z. B. Christbaumzucht);
- ❑ Waldflächen, die der Besichtigung von Tieren oder Pflanzen (z. B. Tier- und Alpengärten) oder besonderen Erholungseinrichtungen gewidmet sind;
- ❑ Waldflächen, welche die Waldeigentümerin/der Waldeigentümer sich oder ihren/seinen Beschäftigten im engeren örtlichen Zusammenhang mit ihren Wohnhäusern vorbehalten und die insgesamt 5 % der Gesamtwaldfläche, höchstens aber 15 ha, nicht übersteigen; bei einer Gesamtwaldfläche unter 10 ha dürfen bis zu 0,5 ha gesperrt werden.

Die angeführten Sperren sind allerdings nur die unter forstrechtlichen Aspekten erforderlichen Ausnahmen von der freien Betretbarkeit des Waldes. Der Landesgesetzgeber ist frei, weitere Ausnahmen vorzusehen, zum Beispiel im Jagdwesen. Aus der dem Landesgesetzgeber treffenden Rücksichtnahmepflicht folgt allerdings das Verbot, das Jagdrecht derart zu gestalten, dass damit die im Forstgesetz verankerten Rechte und Pflichten praktisch unwirksam gemacht



Foto: CH. Übl, NP Thayatal

Ein Jungwald im Thayatal; Wieder- und Neubewaldungsflächen dürfen nicht zu Erholungszwecken benützt werden.



Foto: Alfred Leingeb

Bei befristeten forstlichen Waldsperrungen muss der Hinweis auf den Beginn und das Ende der Sperrfrist (Tag, Monat, Jahr) gut lesbar an oder unter der Sperrtafel angebracht werden, sonst ist die Tafel nicht rechtsgültig.

oder weitgehend ausgehöhlt werden. Eine im Niederösterreichischen Jagdgesetz enthaltene Ermächtigung zu ganzjährigen Sperren großflächiger Wildgehege wurde vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig aufgehoben (VfGH 3.12.1984), weil sie dem Prinzip der Rücksichtnahmepflicht widerspricht.

Kennzeichnungspflicht von forstlichen Sperrgebieten

Zur Kennzeichnung von Waldflächen, die von der Benützung zu Erholungszwecken gemäß § 34 des Forstgesetzes ausgenommen wurden oder deren Betreten gemäß den §§ 28, 33 Absatz 2 lit. b und 44 des Forstgesetzes untersagt ist

(forstliche Sperrgebiete), sind eigene Hinweistafeln zu verwenden. In Fällen einer Gefahr durch Waldarbeit ist darauf mit einer Zusatztafel mit der Aufschrift „Gefahr durch Waldarbeit“ hinzuweisen. Bei befristeten Waldsperrungen gemäß § 34 Absatz 2 Forstgesetz muss auch der Hinweis auf den Beginn und das Ende der Sperrfrist (Tag, Monat, Jahr) gut lesbar an oder unter der Sperrtafel angebracht werden.

Ist die Benützung von durch gesperrte Waldflächen führenden Forststraßen und sonstigen nicht öffentlichen Wegen gemäß § 34 Absatz 8 letzter Satz Forstgesetz zulässig, ist dies durch eine Zusatztafel mit der Aufschrift „Begehen des Weges gestattet“ zu kennzeichnen.

Jagdliche Sperrgebiete

Die Jagdgesetze der Bundesländer kennen eine Fülle von jagdlichen Sperrgebieten. Jagdliche Sperren in Wäldern brauchen zusätzlich zur jagdrechtlichen auch eine forstrechtliche Bewilligung.

Mögliche Sperrgebiete in den einzelnen Bundesländern

- ❑ Abschussgebiete (Kärnten, Vorarlberg)
- ❑ Auerwildbrutplätze und Auerwildnistplätze (Steiermark)
- ❑ Bestandsschutzgebiete (Kärnten)
- ❑ Birkwildbrutplätze und Birkwildnistplätze (Steiermark)
- ❑ Brutflächen (Burgenland, Kärnten)
- ❑ Drückjagdgebiete (Steiermark)
- ❑ Einstandsgebiete (Kärnten, Vorarlberg)
- ❑ Fütterungsanlagen (Burgenland, Steiermark, Tirol, Vorarlberg)
- ❑ Fütterungsanlagenbereiche (Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Tirol, Vorarlberg)
- ❑ Lappjagdgebiete (Steiermark)
- ❑ Nistplätze (Burgenland)
- ❑ Setzflächen (Burgenland, Kärnten)

- ❑ Treibjagdgebiete (Niederösterreich, Steiermark)
- ❑ Umfriedete Eigenjagdgebiete (Niederösterreich)
- ❑ Wildruhezonen (Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Vorarlberg)
- ❑ Wildschutzgebiete (Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Steiermark)
- ❑ Wildwintergatter (Salzburg, Steiermark, Vorarlberg)

Alle diese Flächen können sich auch im Wald befinden, in dem ja eine grundsätzliche Betretungs- und Aufenthaltsfreiheit gilt. Die Landesjagdgesetze tragen diesem Umstand in unterschiedlicher Weise Rechnung.

Die Regelung des Rechtes zum freien Betreten des Waldes fällt in die Zuständigkeit des Bundes nach Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 B-VG („Forstwesen“). Die Regelung der Jagdausübung und damit auch der Sperre von Jagdgebieten fällt gemäß Artikel 15 Absatz 1 B-VG in die Generalkompetenz der Länder. Damit sind Konflikte auf Gesetzgebungsebene vorprogrammiert.



Foto: Bergingfoto/fotothia

Die Jagdgesetze ermöglichen eine Reihe von Sperren.

In einigen Landesgesetzen sind Sperrmöglichkeiten vorgesehen, die einen starken Gegensatz zur forstrechtlichen Wegfreiheit darstellen. Welche Regelung hat Vorrang? Das Sperrverbot des Forstgesetzes oder die Sperrlaubnis nach einem Landesjagdgesetz? In der österreichischen Bundesverfassung gibt es keine Regel „Bundesrecht bricht Landesrecht“ (oder umgekehrt). Der VfGH hat daher das sogenannte Rücksichtnahmeprinzip entwickelt. Der Bund wie auch die Länder dürfen in ihren Gesetzen zwar kompetenzfremde Interessen und Gesichtspunkte berücksichtigen (Berücksichtigungsprinzip), diese Berücksichtigung kompetenzfremder Belange darf allerdings nicht so weit gehen, dass in fremde Zuständigkeiten regelnd eingegriffen wird. Die Grenzziehung zwischen erlaubter Berücksichtigung und unerlaubter Kompetenzüberschreitung kann aber sowohl generell wie auch im Einzelfall große Schwierigkeiten bereiten. Schon gar nicht darf ein Gesetzgeber die Regelungen des anderen negieren oder unterlaufen (juristisch heißt das „Verbot wechselseitiger Torpedierung“). Vielmehr ist er dazu angehalten, auf die vom anderen Gesetzgeber wahrgenommenen Inter-

essen Rücksicht zu nehmen. Es ist ihm daher untersagt, Regelungen zu treffen, die es dem anderen verwehren, ebenfalls Regelungen aus der Sicht seiner Kompetenzsachgebiete vorzusehen (Vereitelungsverbot). Solche Regelungen sind verfassungswidrig. Im konkreten Anlassfall führte diese verfassungsrechtliche Situation am 3. Dezember 1984 zur Aufhebung des § 94 Absatz 4 des Niederösterreichischen Jagdgesetzes, der es ermöglichte, jagdfremden Personen das Betreten von Jagdgebieten (die häufig Wald sind) ganzjährig zu verbieten.

Eine jagdrechtliche Regelung über jagdliche Sperrgebiete kann also verfassungswidrig sein.

Jagdliche Sperrgebiete in den einzelnen Bundesländern

Burgenland

Gemäß Burgenländischem Jagdgesetz 2017 sind „freie“ Wege öffentliche Straßen und Wege sowie solche Wege, die allgemein als Verbindung zwischen Ortschaften, Gehöften und einzeln stehenden Baulichkeiten benützt werden.

Betretungsbeschränkung in Wildschutzgebieten

Eine Betretungsbeschränkung kennt § 96 Burgenländisches Jagdgesetz, der sich mit Wildschutzgebieten befasst; zu den Wildschutzgebieten zählen Fütterungsanlagen und dazugehörige Einstandsgebiete sowie Setz-, Brut- und Nistplätze für vom Aussterben bedrohte Wildarten.

Die Bezirksverwaltungsbehörde kann über Antrag des Jagdausübungsberechtigten die zeitlich und örtlich auf das notwendige Ausmaß zu beschränkende Sperre von Grundflächen verfügen, wenn dies zum Schutz der Lebensgrundlagen des Wildes und zur Vermeidung von Wildschäden als Folge der Beunruhigung des Wildes durch den Menschen unerlässlich ist. Anhörungsberechtigt sind der Jagdausschuss bei Genossenschaftsjagden bzw. die/der Eigenjagdberechtigte, die/der BezirksjägermeisterIn, die/der HegeringleiterIn und die Burgenländische Landwirtschaftskammer – nicht aber etwa die Naturfreunde!

Wildschutzgebiete dürfen nur auf den zur allgemeinen Benützung bestimmten Straßen und Wegen einschließlich der örtlich üblichen Wanderwege betreten oder befahren werden.

Kennzeichnung von Wildschutzgebieten

Die/der Jagdausübungsberechtigte hat Wildschutzgebiete mit Hinweistafeln ausreichend zu kennzeichnen. Nach Beendigung der Sperre sind die Hinweistafeln, auf denen die zeitliche



Foto: UBA/Gröger, BMLFUW

Im Burgenland ist jagdfremden Personen das Betreten von Hochständen verboten.

Begrenzung der Sperre ersichtlich sein muss, unverzüglich zu entfernen. Das Bestehen von Wildschutzgebieten ist außer im Landesamtsblatt für Burgenland auch an den Amtstafeln der Bezirksverwaltungsbehörde und der betroffenen Gemeinde unter genauer Anführung der zeitlichen und örtlichen Begrenzung der Sperre kundzumachen. Laut Burgenländischer Jagdverordnung müssen die Hinweistafeln 50 × 25 cm groß sein und aus witterungsbeständigem Material bestehen. Sie haben Angaben über die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, die Geschäftszahl des Bescheides, mit dem das Wildschutzgebiet verfügt wurde, und die zeitliche Begrenzung der verfügten Sperre zu enthalten. Darüber hinaus ist durch die Aufschrift „Wildschutzgebiet“ auf den Zweck der Sperre hinzuweisen. Unvollständig beschriftete Tafeln stellen keinen verbindlichen Hinweis auf ein bestehendes Wildschutzgebiet dar. Die Tafeln sind an jenen Stellen anzubringen, wo öffentliche Straßen und Wege, markierte Wege und Forststraßen, Skiabfahrten und Langlaufloipen in das Wildschutzgebiet führen. Sie sind gut sichtbar und nicht höher als 3 m über dem Boden anzubringen. Es ist vorzuzorgen, dass sie nicht durch Gras, Äste und Unterwuchs verdeckt werden.

Betretungsbeschränkung während Treibjagden

Für die Dauer von Treib-, Riegel- und Drückjagden dürfen jagdfremde Personen zur Hintanhaltung einer Gefährdung von Personen oder Sachen das bejagte Gebiet abseits von öffentlichen Straßen und Wegen oder solchen Wegen, die allgemein als Verbindung zwischen Ortschaften, Gehöften und einzeln stehenden Baulichkeiten benützt werden, nicht betreten und die Ausübung der Jagd nicht stören oder beeinträchtigen. Sofern allen Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmern eine Benützung der Straßen durch Verordnung gemäß § 43 Absatz 1 lit. b StVO untersagt ist, kann das Verbot auch Straßen und Wege umfassen. Personen, die in bejagten Gebieten angetroffen werden, haben diese über Aufforderung des Jagdschutzorgans unverzüglich zu verlassen. Die/der Jagdausübungsberechtigte hat spätes-

tens drei Stunden vor Beginn einer Treib-, Riegel- oder Drückjagd das Gebiet, das bejagt werden soll, an Wegen und Straßen durch Hinweistafeln mit den Kontaktdaten der/des Jagdausübungsberechtigten kenntlich zu machen. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind dazu verpflichtet, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überwachen und wahrgenommene Übertretungen der Bezirksverwaltungsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Wird durch eine einzelne Person oder einen Personenkreis der Aufforderung, das Jagdgebiet zu verlassen, beharrlich nicht Folge geleistet, und wird dadurch der ordnungsgemäße Ablauf der Jagd unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert, ist die Sicherheitsbehörde berechtigt, ein Platzverbot im Sinne des § 36 Sicherheitspolizeigesetz zu erlassen, wenn dies erforderlich erscheint, um eine allgemeine Gefahr für Leben oder Gesundheit mehrerer Menschen oder für Eigentum in großem Ausmaß abzuwenden.

Verbote für jagdfremde Personen

Jagdfremden Personen ist jede Verfolgung oder Beunruhigung des Wildes verboten. Insbesondere ist es untersagt, Hunde und Katzen im Jagdgebiet umherstreifen zu lassen. Auch ist es untersagt, Jungwild zu berühren oder aufzunehmen sowie Wild durch Aufstöbern, Fotografieren, Verwenden von Blitzlicht oder sonstigen Lichtquellen, Filmen, Lärmen oder ähnliche Handlungen zu stören. Kommt lebendes oder verendetes Wild in den Besitz jagdfremder Personen, haben diese der/dem Jagdausübungsberechtigten, dem zuständigen Jagdschutzorgan oder der nächsten Polizeinspektion unverzüglich davon Mitteilung zu machen. Dieses Wild ist der/dem Jagdaus-



Foto: byrdyak/fotolia

In Wildschutzgebieten in Kärnten darf man nur auf den zur allgemeinen Benutzung bestimmten Straßen und Wegen einschließlich der örtlich üblichen Wanderwege sowie auf Skipisten, Skitourenrouten und Loipen unterwegs sein.

übungsberechtigten oder dem Jagdschutzorgan zu übergeben. Das Füttern und Kirren von Wild jedweder Art sowie das Betreten von Hochständen, Ansitzen, Futterstellen und Kirrstellen ist jagdfremden Personen verboten.

Kärnten

§ 63 Absatz 7 Kärntner Jagdgesetz regelt das Betretungsverbot für beschickte Rotwildfütterungsanlagen. Unbefugte müssen zu Rotwildfütterungsanlagen einen Abstand von 400m einhalten, außer sie befinden sich auf öffentlichen Straßen und Wegen, einschließlich der örtlich üblichen Wanderwege, oder auf zur allgemeinen Benützung bestimmten Skipisten, Skitourenrouten und Loipen. Das gesperrte Gebiet ist von der/vom Jagdausübungsberechtigten mit Hinweistafeln zu kennzeichnen.

§ 70 Kärntner Jagdgesetz regelt darüber hinausgehende Sperrgebiete: Eine Sperre kann von der Jagdbehörde im örtlich und zeitlich unbedingt erforderlichen Ausmaß verfügt werden, wenn dies

besondere Umstände, vor allem Sicherheitsgründe, bedingen. Eine solche Sperre darf verordnet werden, wenn der Abschuss (abgesehen vom Abschussplan) behördlich bewilligt oder durch die Behörde angeordnet ist.

Eine Sperre von Teilen des Jagdgebietes kann aber auch von der/vom Jagdausübungsberechtigten verfügt werden, wenn dies besondere Umstände erfordern. Eine solche Sperre darf zur Vornahme von Abschüssen verfügt werden, die aus außerordentlichen Gründen, wie der Häufung von Wildschadensfällen, Seuchen und dergleichen, notwendig sind. Die/der Jagdausübungs-berechtigte kann solche Sperren aber auch dann verfügen, wenn außerordentliche Verhältnisse den Bestand einer Wildart gefährden. Die/der Jagdausübungs-berechtigte hat die Sperre der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, die diese bei Fehlen der Voraussetzungen aufzuheben hat.

Soll die Sperre länger als eine Woche dauern oder mehr als 20 ha zusammenhängender Fläche betreffen oder für die Festlegung eines Wildschutzgebietes dienen, darf sie nur durch die Bezirksverwaltungsbehörde verfügt werden. Das gilt auch für die Verlängerung der Sperre oder ihre Wiederholung im selben Jagdjahr. Vor der Verfügung, der Verlängerung oder der Wiederholung einer Sperre durch die Bezirksverwaltungsbehörde sind der Bezirksjagdbeirat, die Gemeinden, in denen die Sperrgebiete liegen, und die durch die Sperre betroffenen Vereine zu hören, deren Vereinsziel die Förderung der Belange einer kultur- und landschaftsverbundenen Freizeitgestaltung oder der Erholung der Menschen ist (wie z. B. die Naturfreunde).

Soweit eine Sperre nur durch die Bezirksverwaltungsbehörde verfügt werden darf, darf die forstrechtliche Wegefreiheit nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden; darüber hinaus ist die Zustimmung der Grundeigentümerin/des Grundeigentümers erforderlich. Bei einer Sperre, die für die Festlegung eines Wildschutzgebietes dient, darf ein Ausmaß von 10 % der Fläche des Jagdgebietes nicht überschritten werden; sie muss

überdies im Einklang mit dem wildökologischen Raumplan festgelegt werden.

Wildschutzgebiete sind gemäß Kärntner Jagdgesetz Flächen, die als besonders bevorzugte Einstandsgebiete Ruhezone für das Wild sind, oder Flächen, die zum Brüten oder Setzen bevorzugt angenommen werden. In Wildschutzgebieten darf nur Wild erlegt oder gefangen werden, das infolge einer Verletzung großen Qualen oder Siechtum ausgesetzt oder krank oder seuchenverdächtig ist.

Die Rechtsfolgen solcher Sperren sind gemäß § 70 Absatz 2 Kärntner Jagdgesetz die folgenden: Jagdfremde Personen – mit Ausnahme der Grundeigentümerin/des Grundeigentümers, sonstiger Nutzungsberechtigter und deren Beauftragter sowie Personen in amtlicher Stellung – dürfen das gesperrte Gebiet abseits von den zur allgemeinen Benutzung bestimmten Straßen und Wegen einschließlich der örtlich üblichen Wanderwege sowie abseits von zur allgemeinen Benützung bestimmten Skipisten, Skitourenrouten und Loipen nicht betreten.

Kennzeichnung von Wildschutzgebieten

Ein gesperrtes Gebiet ist gemäß § 70 Absatz 3 Kärntner Jagdgesetz von der/vom Jagdausübungsberechtigten mittels Hinweistafeln an jenen Stellen zu kennzeichnen, wo öffentliche Straßen und Wege, zur allgemeinen Benutzung bestimmte Straßen und Wege einschließlich der örtlich üblichen Wanderwege, zur allgemeinen Benutzung bestimmte Skipisten, Skitourenrouten und Loipen sowie Forststraßen in die gesperrte Fläche führen. Die Hinweistafeln sind nach Beendigung der Sperre unverzüglich zu beseitigen. Form und Gestaltung einschließlich des Wortlautes der Hinweistafeln werden durch Verordnung der Landesregierung festgelegt, wobei zum Ausdruck zu bringen ist, dass die Sperre nur abseits von den zur allgemeinen Benutzung bestimmten Straßen und Wegen einschließlich der örtlich üblichen Wanderwege sowie abseits von zur allgemeinen Benutzung bestimmten Skipisten, Skitourenrouten und Loipen gilt.

Niederösterreich

Treibjagdsperrgebiete

§ 94 Absatz 3 Niederösterreichisches Jagdgesetz regelt Treibjagdsperrgebiete. Treibjagden sind Jagden, an denen mindestens zehn Personen teilnehmen (JägerInnen und TreiberInnen). Während einer Treibjagd dürfen jagdfremde Personen das Jagdgebiet abseits von öffentlichen Wegen und Straßen, Wegen gemäß § 14 Absatz 1 Niederösterreichisches Tourismusgesetz und sonstigen öffentlichen Anlagen nicht betreten. Jagdfremde Personen, die in einem solchen gesperrten Gebiet angetroffen werden, müssen es über Aufforderung unverzüglich verlassen. Allerdings ist gemäß § 135 Absatz 1 Ziffer 24 Niederösterreichisches Jagdgesetz bereits das Betreten eines gesperrten Jagdgebietes als Verwaltungsübertretung strafbar.

Gemäß § 95 Absatz 1 Ziffer 6 Niederösterreichisches Jagdgesetz sind Treibjagden – ausgenommen auf Schwarzwild – in der Zeit vom 1. Februar bis 15. September verboten. Zudem ist die Abhaltung von Treibjagden an Sonn- und Feiertagen während der Zeit der vormittägigen Gottesdienste verboten, außer wenn das Jagdgebiet so gelegen ist, dass eine Störung der Gottesdienste ausgeschlossen ist.

Treibjagden dürfen auf der gleichen Fläche – in umfriedeten Eigenjagdgebieten auf der Gesamtfläche – nicht mehr als an acht Tagen des Jagdjahres durchgeführt werden. Zu Zeiten und an Orten, an denen Treibjagden verboten sind, kann es auch keine zulässigen Treibjagdsperrgebiete geben.

Wie erfährt man nun – auch ohne Kontakt zur/zum Jagdberechtigten –, wann Treibjagden angesetzt sind? Eine Möglichkeit wäre, die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu kontaktieren. Zur Überprüfung der jagdrechtlichen Bestimmungen kann die Bezirksverwaltungsbehörde nämlich laut § 95 Absatz 1 Ziffer 6 Niederösterreichisches Jagdgesetz verlangen, dass ihr Treibjagden drei Werktage vorher schriftlich anzuzeigen sind. Es gibt aber keine generelle Ankündigungspflicht.

Sperren in Wildfütterungsbereichen

Während der Fütterungsperiode müssen jagdfremde Personen abseits von öffentlichen Wegen



Während einer Treibjagd dürfen jagdfremde Personen das Jagdgebiet abseits von öffentlichen Wegen und Straßen sowie sonstigen öffentlichen Anlagen nicht betreten.

und Straßen sowie sonstigen öffentlichen Anlagen gemäß § 14 Absatz 1 Niederösterreichisches Tourismusgesetz zu Wildfütterungsbereichen einen Abstand von 200 m einhalten. GrundeigentümerInnen und Nutzungsberechtigte sind von dieser Sperre ausgenommen.

Kennzeichnungspflicht von Sperren im Wildfütterungsbereich

Die Sperre eines Wildfütterungsbereiches ist gemäß § 94 b Absatz 3 Niederösterreichisches Jagdgesetz von der/vom Jagdausübungsberechtigten durch Hinweise an den in diese Flächen führenden Straßen, Wege und Steige sowie durch Hinweise an der Umfriedung kundzumachen. Die Art der Hinweise hat die Landesregierung durch Verordnung zu bestimmen.

Wildschutzgebiete

Flächen, die als besonders bevorzugte Einstandsgebiete Ruhezone für das Wild sind oder zum Brüten oder Setzen bevorzugt angenommen werden, können von der/vom Jagdausübungsberechtigten zur Verhinderung einer Beunruhigung des Wildes und der daraus entstehenden Wildschäden befristet oder unbefristet zu Wildschutzgebieten erklärt werden. Die Erklärung zum Wildschutzgebiet bedarf der Bewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde.

Die Bewilligung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft: Die Grundeigentümerin/der Grundeigentümer muss zustimmen, die Gesamtfläche darf höchstens 10 % der Fläche des Jagdgebietes betragen, wenn nicht sonstige öffentliche Interessen, wie insbesondere die forstrechtliche Wegefreiheit, unverhältnismäßig eingeschränkt werden. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann die Bewilligung befristen, soweit es zur Erreichung der genannten Ziele aus wildbiologischer Sicht erforderlich ist.

Jagdfremde Personen dürfen abseits von öffentlichen Wegen und Straßen, Wegen gemäß § 14 Absatz 1 Niederösterreichisches Tourismusgesetz und sonstigen öffentlichen Anlagen Wildschutzgebiete nicht betreten; werden sie in einem solchen Gebiet angetroffen, müssen sie es über Aufforderung unverzüglich verlassen. Allerdings ist bereits das Betreten eines gesperrten Jagdgebietes als Verwaltungsübertretung strafbar.

Umfriedete Eigenjagdgebiete

Umfriedete Eigenjagdgebiete dürfen von der/vom Jagdausübungsberechtigten nur während bestimmter Zeiten, etwa in der Setz- oder der Brunftzeit gesperrt werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit von Personen vor Gefahren, die ihre Ursache in dem dort gehaltenen Wild und seiner Lebensweise haben, oder zur Vermeidung von Schäden an dem in der Einfriedung gehaltenen Wild durch übermäßige Beunruhigung erforderlich ist. Die Sperre bedarf der Bewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde. Das umfriedete Eigenjagdgebiet erkennt man zwar an der Umzäunung, es muss aber auch von der/vom Jagdausübungsberechtigten durch Hinweise an den in diese Flächen führenden Straßen, Wege und Steige sowie durch Hinweise an der Umfriedung gekennzeichnet werden.

Wildgehege

Wildgehege können von der/vom Jagdausübungsberechtigten nur während bestimmter Zeiten zur Zweckerfüllung gesperrt werden. Weiters können sie etwa in der Setz- oder der Brunftzeit gesperrt werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit von Personen vor Gefahren, die ihre

Ursache in dem dort gehaltenen Wild und seiner Lebensweise haben, oder zur Vermeidung von Schäden an dem in der Einfriedung gehaltenen Wild durch übermäßige Beunruhigung erforderlich ist. Die Sperre bedarf der Bewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde und ist durch Hinweise zu kennzeichnen.

Oberösterreich

Ruhezonen

Zum Schutz des Rotwildes vor Beunruhigung kann die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag der/des Jagdausübungsberechtigten das zeitlich befristete Betreten von Grundflächen in einem Umkreis von bis zu 300 m von Futterplätzen verbieten, wenn es zur Vermeidung waldfährdender Wildschäden notwendig ist. Durch dieses Verbot darf die freie Begehbarkeit von Wanderwegen, Steigen etc. sowie die Waldbenützung zu Erholungszwecken nicht unzumutbar eingeschränkt werden; die Bezirksverwaltungsbehörde kann das Verbot auf bestimmte Benützungszeiten einschränken (§ 56a Absatz 1 Oberösterreichisches Jagdgesetz).

Anhörungsberechtigte in einem solchen Verfahren sind der Bezirksjagdbeirat und die Gemeinde, in der die beantragte Ruhezone liegt, sowie jene durch das Vorhaben betroffenen Vereine (wie die Naturfreunde), deren Vereinsziel die Förderung der Belange einer natur- und landschaftsverbundenen Freizeitgestaltung und Erholung der Menschen ist. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahme beträgt vier Wochen. Den Anhörungsberechtigten steht ein Beschwerderecht gegen den die Ruhezone betreffenden Bescheid insoweit zu, wenn die Entscheidung der dazu fristgerecht abgegebenen Stellungnahme nicht entspricht oder wenn sie nicht gehört worden sind.

Dazu existiert ein Rechtssatz des VwGH (14.12.1994, 92/03/0231): Nach der Absicht des Gesetzgebers des Oberösterreichischen Jagdgesetzes sollte durch § 56a Absatz 2 Oberösterreichisches Jagdgesetz betroffenen Vereinen (insbesondere alpinen Vereinen, Wintersportvereinen etc.) ein Anhörungsrecht eingeräumt werden. Diesen Anhörungsberechtigten kommt – soweit sie nicht

etwa auch GrundeigentümerInnen sind und so Parteistellung haben – ein inhaltlich begrenztes Berufsrecht zu, ohne dass damit subjektive Rechte im üblichen Sinn verbunden wären. Durch diese Regelung hat der Landesgesetzgeber unter anderem den in § 56a Absatz 2 Oberösterreichisches Jagdgesetz genannten Vereinen, damit also auch den Naturfreunden Österreich bzw. deren Landesorganisationen, als anhörberechtigten Formalparteien bzw. mit der Wahrnehmung öffentlicher Interessen Beliehenen in beschränktem Umfang Parteistellung eingeräumt. Das heißt, die Naturfreunde dürfen zwar inhaltliche Stellungnahmen abgeben und berufen, es muss aber von der Behörde nicht berücksichtigt werden. Nach § 56a Oberösterreichisches Jagdgesetz besteht kein objektives Beschwerderecht.

Ruhezonen dürfen nicht betreten oder befahren werden. Von diesem Verbot ausgenommen sind GrundeigentümerInnen, Nutzungsberechtigte und die Jagdausübungsberechtigten oder von diesen ermächtigte Personen sowie Organe der Behörden in Ausübung ihres Dienstes.

Kennzeichnungspflicht von Ruhezonen

Die/der Jagdausübungsberechtigte hat Ruhezone gemäß § 56a Absatz 5 Oberösterreichisches Jagdgesetz durch entsprechende Hinweistafeln zu kennzeichnen, die von allen Personen leicht wahrgenommen werden können und auf denen das Betretungsverbot deutlich zum Ausdruck kommt. Die Hinweistafeln sind nach Ablauf der für die Ruhezone festgelegten Frist unverzüglich zu entfernen.

Wildwintergatter

Ein Wildwintergatter ist eine eingezäunte Fläche eines Jagdgebietes, die aus Gründen des Schutzes land- und forstwirtschaftlicher Kulturen vor Wildschäden zur vorübergehenden Haltung von Wild im Winter bestimmt ist (§ 56b Absatz 1 Oberösterreichisches Jagdgesetz). Das Bewilligungsverfahren ist ähnlich geregelt wie bei den Ruhezonen. Auch hier sind die Naturfreunde anhörberechtig.

Salzburg

Betretungsverbot für Wildwintergatter

Wildwintergatter werden gemäß § 67 Absatz 1 Salzburger Jagdgesetz nicht von der Bezirksverwaltungsbehörde, sondern von der Landesregierung bewilligt. Antragsberechtigt ist die Jagdinhaberin/der Jagdinhaber. Die Zustimmung der/des betroffenen Grundeigentümerin/Grundeigentümers muss eingeholt werden. Anhörberechtig sind auch die alpinen Vereine, z. B. die Naturfreunde Salzburg.

Errichtung und Betrieb von Wildwintergattern dürfen nur bewilligt werden, wenn anders waldgefährdende Wildschäden nicht vermieden oder das Rotwild in einer Kernzone nicht erhalten werden kann. Die Bewilligung kann nur erteilt werden, falls Standort, Größe, Ausstattung, Betriebsweise und Betriebsdauer den Bedürfnissen des Wildes entsprechen und die Schutz- und Erholungswirkung des Waldes oder naturschutzrechtlich besonders geschützte Lebensräume durch das Wildwintergatter nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die Landesregierung hat die Bewilligung zu entziehen, wenn waldgefährdende Wildschäden eintreten und auch nicht durch die Vorschreibung zusätzlicher Auflagen hinsichtlich der Ausstattung und Betriebsweise des Wildwintergatters hintangehalten werden können (§ 67 Absatz 3 Salzburger Jagdgesetz).

Beginn und Ende der jährlichen Wintergatterung müssen der Jagdbehörde vorher angezeigt werden. Die Bewilligung erlischt, wenn die Wintergatterung ein Jahr hindurch unterbleibt.

Wildwintergatter dürfen von jagdfremden Personen nur mit Zustimmung der Jagdinhaberin/ des Jagdinhabers betreten oder befahren werden.

Wildbiotopschutzgebiete

Kleinräumige Landschaftsflächen, die zum Schutz von in diesem Gebiet seltenen oder bedrohten, erhaltungswürdigen Wildarten von besonderer Bedeutung sind (insbesondere Aufzucht-, Brut- und Nistgelegenheiten sowie Balzplätze), können mit Zustimmung der betroffenen GrundeigentümerInnen, der Jagdinhaberin/des Jagdinhabers und der sonst Nutzungsberechtigten sowie nach

Foto: edgar schepulj/forolia



In Salzburg können zum Schutz seltener Wildarten Wildbiotopschutzgebiete bestimmt werden.

Anhörung der betroffenen Gemeinde, der jeweiligen Landesleitung von alpinen Vereinen (z. B. der Naturfreunde Salzburg) durch Verordnung der Landesregierung zu Wildbiotopschutzgebieten erklärt werden. In dieser Verordnung können Eingriffe in die Natur untersagt werden; soweit es der Schutzzweck erfordert, kann ein allgemeines Wegegebot angeordnet werden.

Kennzeichnungspflicht von Wildwintergattern

Die Jagdinhaberin/der Jagdinhaber hat das Wildwintergatter durch Hinweistafeln zu kennzeichnen, die nach Erlöschen der Bewilligung unverzüglich zu beseitigen sind. Auf den Hinweistafeln sind der Beginn und das Ende der Sperrzeit anzuführen. Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Gestaltung der Hinweistafeln und ihre Aufstellung zu erlassen. Bei Auflösung des Wintergatters sind von der Jagdinhaberin/vom Jagdinhaber alle nicht mehr erforderlichen Einrichtungen unverzüglich zu beseitigen.

Steiermark

Wildschutzgebiete

Laut § 51 Steiermärkisches Jagdgesetz kann die Bezirksverwaltungsbehörde über Antrag der/des Jagdberechtigten in folgenden Bereichen Betre-

tungssperren verfügen: in genehmigten Wildwintergattern, rund um genehmigte Fütterungsanlagen und dazugehörige Einstandsgebiete, an Brut- und Nistplätzen des Auer- und Birkwildes.

Vor der Sperre sind BezirksjägermeisterInnen, die Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft und die örtlich bestehenden alpinen Vereine (z. B. die Naturfreunde) anzuhören. Die Sperre ist zeitlich und örtlich auf das notwendige Ausmaß zu beschränken und darf überdies nur verfügt werden, wenn dies zum Schutz der Lebensgrundlagen des Wildes und zur Vermeidung von Wildschäden als Folge der Beunruhigung des Wildes durch den Menschen unerlässlich ist. Wildschutzgebiete dürfen nur auf den zur allgemeinen Benützung dienenden Straßen und Wegen einschließlich der örtlich üblichen Wanderwege sowie auf den örtlich üblichen Skitourenrouten, Skiabfahrten und Langlaufloipen betreten oder befahren werden.

Der UVS Steiermark hat entschieden (30.5.2001, 30.10-52/2000), dass zu den Straßen und Wegen im Sinn des § 51 Absatz 2 Steiermärkisches Jagdgesetz auch ungesperrte Forststraßen zählen, da Forststraßen nach § 33 Absatz 1 Forstgesetz von jedermann zu Erholungszwecken betreten werden dürfen. Auch § 33 Absatz 3 Forstgesetz verbietet nicht, dass man mit Skiern im Wald aufsteigen und auch durch den Wald abfahren darf. In diesem Sinne darf man eine Forststraße auch dann mit Skiern begehen, wenn auf ihr zwar ein Gatter mit einer Wildschutzgebietstafel angebracht wurde, dieses Gatter jedoch (gerade) nicht versperrt ist und daher die Forststraße nach § 51 Absatz 2 Steiermärkisches Jagdgesetz zur allgemeinen Benützung durch Betreten freisteht.

Kennzeichnung von Wildschutzgebieten

Die/der Jagdberechtigte hat Wildschutzgebiete mit Hinweistafeln ausreichend zu kennzeichnen. Die Hinweistafeln, auf denen die zeitliche Begrenzung der Sperre ersichtlich ist, sind nach der Beendigung der Sperre unverzüglich zu entfernen. Das Bestehen von Wildschutzgebieten ist sowohl in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ als auch an den Amtstafeln



Foto: Günni/forotolia

germeister und die Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft sind zu hören. Ändern sich die Voraussetzungen, die für die Errichtung und den Betrieb eines Wildgatters maßgebend waren (z. B. durch großräumige Windwürfe, Veränderungen im Bereich benachbarter Fütterungen), ist eine Überprüfung der Genehmigung durchzuführen und die erforderliche Änderung der Genehmigung oder die Auflassung des Wildgatters per Bescheid anzuordnen.

Wildgatter, die ausschließlich oder vorwiegend dazu dienen, das Wild im Gatter zu erlegen, sind verboten und dürfen nicht errichtet und betrieben werden. Die Errichtung und der Betrieb von Wildgattern ohne Genehmigung, das Nichtbetreiben eines genehmigten Wildgatters sowie die Auflassung eines genehmigten Wildgatters ohne Genehmigung und ohne vorherige Umsetzung der vorgeschriebenen Begleitmaßnahmen sind strafbar.

Genehmigte Fütterungsanlagen

Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von Fütterungsanlagen erteilt die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag der/des Jagdberechtigten; sie dürfen nur unter Bedachtnahme auf die regionalen Interessen der Jagd sowie der Land- und Forstwirtschaft erfolgen. Die Genehmigung ist zu befristen und erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen (z. B. für die Dauer der jeweiligen Fütterungsperiode und den Zielbestand) zu erteilen. Ändern sich die Voraussetzungen, die für die Errichtung und den Betrieb einer Fütterung maßgebend waren (z. B. gehäuftes Auftreten von Wildschäden vor



Foto: Martina Berg/forotolia

In der Steiermark darf man in Wildschutzgebieten nur auf öffentlichen Straßen und Wegen unterwegs sein sowie die örtlich üblichen Skirouten, Skiabfahrten und Langlaufloipen benutzen.

der Bezirksverwaltungsbehörde und der betroffenen Gemeinde unter genauer Anführung der zeitlichen und örtlichen Begrenzung der Sperrkündzumachen. Die Landesregierung hat durch Verordnung Größe, Form und Ausgestaltung der Hinweistafeln festzulegen.

Genehmigte Wildwintergatter

Nach § 4 Absatz 1 lit. a Steiermärkisches Jagdgesetz sind Wildwintergatter eingefriedete Flächen eines Jagdgebietes, die aus Gründen des Schutzes land- und forstwirtschaftlicher Kulturen vor Wildschäden zur vorübergehenden Haltung von Rotwild bestimmt sind.

Das Steiermärkische Jagdgesetz kennt auch andere Arten von Wildgattern, z. B. Forschungs-, Eingewöhnungs- und Aufzuchtgatter.

Für die Errichtung und den Betrieb von Wildgattern hat gemäß § 4 Absatz 2 Steiermärkisches Jagdgesetz die Grundeigentümerin/der Grundeigentümer bei der Bezirksverwaltungsbehörde um die Genehmigung anzusuchen. Eine solche Genehmigung ist zu befristen und erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen zu erteilen, sofern gewährleistet ist, dass der Zweck des Wildgatters sichergestellt wird und ungünstige Auswirkungen, vor allem auf außerhalb des Wildgatters bestehende Wildwechsel, tunlichst ausgeschlossen werden. Überdies ist auf die forstrechtlichen Bestimmungen Bedacht zu nehmen; die Bezirksjägermeisterin/der Bezirksjä-



Foto: Gerhard Sturm

Vor allem in der Steiermark gibt es viele Jagdsperrungen, was immer öfter zu Klagen von Mitgliedern alpiner Vereine führt, die sich in ihrer Wegfreiheit im Wald und im alpinen Raum vor allem bei Skitouren beschneiden fühlen. Die Naturfreunde wehren sich nicht gegen die Ausweisung von Wildschutzgebieten, sondern gegen einen allfälligen Missbrauch des Jagdgesetzes zum Zweck einer Behinderung des Skitourenlaufs durch Jagdberechtigte.

allem bei flächenhafter Gefährdung des forstlichen Bewuchses, Käferbefall, großräumige Windwürfe, Veränderungen im Bereich benachbarter Fütterungen), ist eine Überprüfung der Genehmigung durchzuführen und die erforderliche Änderung der Genehmigung oder die Auflassung der Fütterung per Bescheid anzuordnen.

Betretungsverbot bei Treib-, Drück- und Lappjagden

Gemäß § 52 Absatz 5 Steiermärkisches Jagdgesetz dürfen für die Dauer von Treib-, Drück- und Lappjagden jagdfremde Personen das bejagte Gebiet abseits von öffentlichen Straßen und Wegen oder solcher Wege, welche allgemein als Verbindung zwischen Ortschaften und Gehöften benützt werden, zur Hintanhaltung einer Gefährdung von Personen und Sachen nicht betreten. Jagdfremde Personen, die in bejagten Gebieten angetroffen werden, haben diese über Aufforderung durch

das beidete Jagdschutzpersonal unverzüglich zu verlassen. Das beidete Jagdschutzpersonal und erforderlichenfalls die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind bei Zuwiderhandlung befugt, die Identität der jagdfremden Personen festzustellen und Anzeigen zu erstatten.

Während der Zeit der vormittägigen Gottesdienste dürfen an Sonn- und Feiertagen keine Treibjagden abgehalten werden; es sei denn, dass das Jagdgebiet so gelegen ist, dass eine Störung der Gottesdienste gänzlich ausgeschlossen erscheint. Eine in diesem Sinn rechtswidrig abgehaltene Treibjagd rechtfertigt natürlich auch kein Betretungsverbot.

Tirol

Jagdliche Sperrgebiete sind in § 45 des Tiroler Jagdgesetzes geregelt und heißen dort Wildruheflächen. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann durch Verordnung nach Anhören der Hegemeisterin/des Hegemeisters die Sperrung von Grundflächen in der Umgebung von Fütterungsanlagen für Rotwild einschließen der in der Umgebung der Fütterungsanlage befindlichen Einstandsflächen (Wildruheflächen) in einem solchen örtlichen und zeitlichen Umfang anordnen, wie dies unbedingt erforderlich ist, um eine Beunruhigung des Wildes während der Fütterungszeiten hintanzuhalten.

Die Sperrflächen dürfen von jagdfremden Personen auf zur allgemeinen Benützung bestimmten Straßen und Wege einschließlich der örtlich üblichen Wanderwege sowie der örtlich



Foto: Photohunter/forotolia

In Tirol heißen jagdliche Sperrgebiete Wildruheflächen. Diese darf man auf öffentlichen Straßen und Wegen betreten; Skitourenrouten, Skiabfahrten und Langlaufloipen dürfen benutzt werden.

üblichen Skitourenrouten, Skiabfahrten und Langlaufloipen befahren und betreten werden.

Kennzeichnung von Sperrgebieten

Die/der Jagdausübungsberechtigte hat Sperrflächen mit Hinweistafeln ausreichend zu kennzeichnen; nach Beendigung der Sperre sind die Hinweistafeln unverzüglich zu entfernen. Die Tiroler Landesregierung hat durch Verordnung Größe, Form und Ausgestaltung der Hinweistafeln festzulegen.

Vorarlberg

Wildruhezonen und Sperrgebiete sind in § 33 Vorarlberger Jagdgesetz geregelt.

Wildruhezonen

Eine Wildruhezone ist der Bereich im Umkreis von 300m um einen Futterplatz für Rotwild während der Fütterungsperiode, sofern die Behörde diesen Bereich nicht aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten per Verordnung einschränkt.

Futterplätze für Rotwild müssen in solcher Ausstattung, Größe, Anzahl und Verteilung über das Jagdgebiet eingerichtet werden, dass Wildschäden im Bereich der Futterplätze möglichst gering gehalten werden. Die Standorte müssen eine ungestörte Nahrungsaufnahme und ausreichende Einstandsmöglichkeiten bieten und so gelegen sein, dass das Wild von Grundflächen ferngehalten wird, die eines besonderen Schutzes vor Wildschäden bedürfen. Die Einrichtung von Futterplätzen muss vorher dem Waldaufseher angezeigt werden.

Wildwintergatter während der Zeit, in der das Wild in diesen gehalten wird, gelten auch als Wildruhezonen. Wildwintergatter dürfen gemäß § 45 Vorarlberger Jagdgesetz mit Zustimmung der Grundeigentümerin/des Grundeigentümers und mit Bewilligung der Behörde zur Vermeidung von Wildschäden errichtet und betrieben werden. Die Bewilligung ist auf Antrag der Hegegemeinschaft zu erteilen, wenn der Standort, die Größe, die Ausstattung und die vorgesehene Betriebsweise des Wildwintergatters den Erfordernissen des

Wildes entsprechen und keine untragbaren Wildschäden erwarten lassen. Die/der Jagdverfügungsberechtigte ist vorher anzuhören.

Beginn und Ende der jährlichen Wintergatterung müssen vorher der Behörde angezeigt werden. Die Bewilligung erlischt, wenn die Wintergatterung zweimal hintereinander unterbleibt.

Die Behörde kann gemäß § 33 Absatz 2 Vorarlberger Jagdgesetz Einstandsgebiete in Gegenden, in denen das Wild in besonderem Maße Störungen ausgesetzt ist, per Verordnung als Wildruhezonen festlegen, um waldgefährdende Wildschäden zu verhindern oder den Lebensraum des Wildes zu erhalten; das gilt vor allem für Standorte von Wild, das vom Aussterben bedroht ist und ganzjährig geschont werden muss, soweit dies zur Erhaltung der Wildpopulation erforderlich ist.

Sperrgebiete

Sperrgebiete sind Gebiete zur Durchführung von Abschüssen, die aufgrund besonderer behördlicher Verfügung innerhalb einer bestimmten Frist vorzunehmen sind. Die Behörde kann eine solche Sperre im örtlich und zeitlich unbedingt erforderlichen Ausmaß per Verordnung anordnen, wenn dies für eine gefahrlose und zeitgerechte Erfüllung der Abschussverfügung notwendig ist.

Das eigentliche Betretungsverbot ist in § 33 Absatz 4 Vorarlberger Jagdgesetz geregelt: Wildruhezonen und Sperrgebiete dürfen von jagdfremden Personen nicht betreten werden. Dies gilt nicht für

- Verrichtungen in Ausübung des Grundeigentums;
- die Benützung von Straßen, Wanderwegen, Skiabfahrten und Loipen, die für die allgemeine Benützung bestimmt sind; es sei denn, die Behörde hat in Wildruhezonen per Verordnung zur Gewährleistung einer ungestörten Nahrungsaufnahme des Wildes anderes verfügt;
- behördliche Maßnahmen, soweit sie nach anderen Vorschriften unbedingt notwendig sind.

Anhörungsberechtigt sind gemäß § 33 Absatz 6 Vorarlberger Jagdgesetz die betroffenen Gemeinden, die/der Jagdverfügungsberechtigte und die/

der Jagdnutzungsberechtigte – nicht aber die alpinen Vereine!

Kennzeichnung von Wildruhezonen und Sperrgebieten

Die/der Jagdnutzungsberechtigte hat Wildruhezonen und Sperrgebiete durch Hinweistafeln zu kennzeichnen. Die Hinweistafeln sind nach Beendigung der Sperre unverzüglich zu beseitigen. Bei jährlich wiederkehrenden Sperrungen sind auf den Hinweistafeln Beginn und Ende der Sperrzeit anzuführen. Über die Gestaltung der Hinweistafeln und ihre Aufstellung hat die Landesregierung per Verordnung nähere Bestimmungen zu erlassen.

Wien

Gemäß § 76 Absatz 4 Wiener Jagdgesetz kann anlässlich der Durchführung eines Zwangsabschlusses in Form einer Treibjagd auf Grundstücken, auf denen sonst die Jagd ruht, vom Magistrat eine Sperre eines Jagdgebietes oder von Teilen eines solchen im örtlich und zeitlich unbedingt notwendigen Ausmaß verfügt wer-

den, wenn dies die besonderen Umstände, vor allem Sicherheitsgründe, verlangen. Während einer solchen Sperre dürfen jagdfremde Personen – mit Ausnahme der Grundeigentümerin/des Grundeigentümers, sonstiger Nutzungsberechtigter und deren Beauftragter sowie von Personen in amtlicher Stellung – das gesperrte Gebiet weder betreten noch befahren.

Das gesperrte Gebiet ist von der/vom Jagdausübungsberechtigten mit Hinweistafeln an jenen Stellen zu kennzeichnen, wo öffentliche Straßen und Wege, markierte Wege, Forststraßen und Jägersteige oder sonstige Zugänge in die gesperrte Fläche führen. Die Hinweistafeln sind nach Beendigung der Sperre unverzüglich zu beseitigen.

Im Wiener Jagdgesetz gibt es aber auch eine erholungsfreundliche Bestimmung: Auf Antrag der Grundeigentümerin/des Grundeigentümers hat der Magistrat die Ausübung der Jagd auf Grundflächen zu untersagen, wenn diese vorwiegend der Allgemeinheit zu Erholungszwecken gewidmet sind (§ 9 Absatz 2 lit. b Wiener Jagdgesetz).

Foto: Martina Berg/fotolia





Foto: Hilde Matouschek

Almen und alpines Ödland

Die Wegfreiheit im Gebirge oberhalb der Baumgrenze ist in Kärnten und in der Steiermark durch Landesgesetze gewährleistet, die noch aus der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg stammen.

In Oberösterreich und Salzburg findet sich eine entsprechende Regelung in neueren Tourismusgesetzen, in Vorarlberg im Straßengesetz.

In Niederösterreich und Tirol wird das Recht der Allgemeinheit auf Betreten des Ödlands oberhalb der Baumgrenze als Gewohnheitsrecht verstanden.

Im Burgenland und in Wien fehlen aus topografischen Gründen derartige Regelungen.

Kärnten

Das Gesetz über die Wegfreiheit im Bergland bestimmt in § 5, dass das Ödland außerhalb des Wald-, Weide- und Mähgebietes für den Touristenverkehr frei ist und von allen betreten werden darf.

§ 15 Absatz 1 des Kärntner Naturschutzgesetzes verbietet das Zelten und Abstellen von Wohnwagen in der freien Landschaft außerhalb von behördlich bewilligten Campingplätzen und

sonstigen im Zusammenhang mit Wohngebäuden stehenden, besonders gestalteten Flächen wie Vorgärten, Haus- und Obstgärten. Alpines Biwakieren ist aber erlaubt.

Oberösterreich

§ 82 Absatz 1 Oberösterreichisches Tourismusgesetz bestimmt, dass das Ödland oberhalb der Baumgrenze und außerhalb des Weidegebietes – soweit es nicht in Bebauung oder Kultivierung gezogen oder eingefriedet ist – für den Fußwandrerverkehr frei ist.

Salzburg

Das Gesetz über die Wegfreiheit im Bergland bestimmt in § 5, dass der Touristenverkehr im Weide- und Alpgelände oberhalb der oberen Waldgrenze gestattet ist, sofern die Alp- und Weidewirtschaft dadurch nicht geschädigt wird. Das Ödland oberhalb des Waldgebietes ist für den Touristenverkehr frei und darf von allen betreten werden. Verbautes oder kultiviertes Ödland darf nicht betreten werden.

Steiermark

Das Gesetz betreffend die Wegfreiheit im Bergland bestimmt in § 3, dass das Ödland oberhalb der Baumgrenze – mit Ausnahme der anders als durch Weide landwirtschaftlich genutzten Gebiete (Almen) – für den Touristenverkehr frei ist und von allen betreten werden darf.

Vorarlberg

§ 34 des Gesetzes über den Bau und die Erhaltung öffentlicher Straßen sowie über die Wegfreiheit trägt die Überschrift „Wegfreiheit im unproduktiven Gebiet“ und bestimmt in Absatz 1 Folgendes: Unproduktive Grundstücke, ausgenommen Bauwerke, dürfen auch ohne Einverständnis der Grundeigentümerin/des Grundeigentümers jederzeit betreten und zum Skifahren und Rodeln benützt werden, soweit sie nicht eingefriedet oder nicht durch Aufschriften oder ähnliche Vorkehrungen als abgesperrt bezeichnet sind. Eine solche Einfriedung oder Absperrung ist nur zulässig, wenn sie wirtschaftlich notwendig ist.

Die Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über das Naturschutzgebiet „Gadental“ in der Gemeinde Sonntag verbietet es, hier mit Skiern abzufahren, wenn als Aufstiegshilfe ein Hubschrauber verwendet wurde.

Heliskiing

Das Landen mit Hubschraubern auf Almen oder im alpinen Ödland zu touristischen Zwecken, zum Beispiel zum Heliskiing, ist in Österreich

rechtlich kaum möglich. Die Landung eines Hubschraubers mit Skifahrerinnen/Skifahrern etwa auf einer Alm wäre eine bewilligungspflichtige Außenlandung (= eine Landung außerhalb eines Flugplatzes); eine solche Bewilligung würde nur erteilt werden, wenn keine öffentlichen Interessen entgegenstehen, was bei der massiven Umweltbeeinträchtigung beim Heliskiing kaum der Fall wäre (§ 9 LFG).

Selbst wenn es eine luftfahrtrechtliche Bewilligung für Skizielflüge (Aufstiegshilfe mittels Hubschrauber) gibt, könnte zusätzlich eine landesnaturschutzrechtliche Bewilligung notwendig sein. Auch wenn der Begriff „Heliskiing“ im jeweiligen Gesetz nicht ausdrücklich als bewilligungspflichtiges Vorhaben genannt ist, bedeutet dies nicht, dass das Vorhaben bei Erfüllen der entsprechenden Tatbestände nicht trotzdem bewilligungspflichtig sein kann. Überhaupt können für ein Vorhaben mehrere Bewilligungen nach unterschiedlichen Gesetzen erforderlich sein; dies ist auch im LFG nicht ausgeschlossen. Die ganze Thematik behandelte das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg im Jahr 2022 (19.7.2022, LVwG-421-2/2022-R21) sehr ausführlich.

In fast allen Nationalparkgebieten sind Außenlandungen und -abflüge mit Luftfahrzeugen grundsätzlich verboten; ausgenommen sind meist nur Außenlandungen und -abflüge im Rahmen der Wildfütterung, der Viehbergung und der Versorgung von Vieh in Notzeiten, der Ver- oder Entsorgung von Almen, Schutzhütten und Berggasthöfen, der wissenschaftlichen Forschung, der Sanierung von Schutzwäldern, der Holzbringung und der Aufforstung.

Foto: Hilde Matouschek





Foto: Hilde Matouschek



Foto: Andreas P/fortolia

Felslandschaften

Oberhalb der Waldgrenze und der Almen sind Felslandschaften sehr verbreitet. Der Lebensraum Fels ist ein sehr sensibler, weil es sich wegen der großen Temperaturunterschiede, der starken Sonneneinstrahlung und Verwitterung, der Ausspülung von Sand und Lehm durch Regen usw. um einen lebensfeindlichen Pflanzenstandort handelt. Daher stehen Felsgebiete wegen ihrer Bedeutung als Standort von Reliktwäldern, Felstrockenrasen oder Felsspaltvegetation manchmal als Pflanzenschutzgebiete unter Naturschutz. Es handelt sich aber in der Regel um kleinräumige Schutzgebiete, die von der Bezirksverwaltungsbehörde festgelegt und verordnet werden. In diesen Naturschutzgebieten besteht zwar meist kein Betretungsverbot, es sind aber bestimmte Handlungen verboten, zum Beispiel das Errichten oder Aufstellen von Anlagen aller Art, die Veränderung der Beschaffenheit oder Gestalt des Bodens, die Vornahme von Aufschüttungen, Grabungen oder Lagerungen aller Art, das Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen und die Entnahme von Pflanzen oder Pflanzenteilen sowie die Schädigung des Pflanzenbestandes. Derartige naturschutzrechtliche Beschränkungen werden von Bergsportlerinnen und Bergsportlern, insbesondere, wenn sie ein Kletterverbot beinhalten, meist als beeinträchtigend empfunden. Es sollte aber auch gesehen werden, dass in

Summe oft die alpintouristischen Vorteile die bergsportlichen Nachteile überwiegen. Denn in geschützten Gebieten sind auch Veränderungen des Wasserhaushaltes oder des Kleinklimas durch Kulturumwandlungen, Rodungen oder Neuaufforstungen usw. in aller Regel verboten, was letztlich der Alpinlandschaft zugutekommt.

Nutzung von Felswänden

Für das Felsklettern gilt grundsätzlich: Wer ohne Substanzveränderung am Felsen klettert, ist rechtmäßig unterwegs. Auch die Verwendung mobiler Sicherungsmittel, die folgenlos entfernt werden können (z. B. Friends, Klemmkeile, Stopper, Band- und Reepschnurschlingen), ist zulässig.

Für das Einrichten von Klettergärten ist das Einverständnis der Grundeigentümerin/des Grundeigentümers erforderlich. Zusätzlich sind naturschutzrechtliche Beschränkungen zu beachten.

Die Naturfreunde haben 2012 die Broschüre „Bohrhaken. Sanieren und Einrichten“ herausgegeben. Darin wird nicht nur das richtige Setzen von Bohrhaken erklärt, auch die rechtlichen Grundlagen sind genau beschrieben. Die noch immer aktuelle Broschüre kann unter naturfreunde.at > Service > Themen > Info & Servicefolder > „Bohrhaken: sanieren und einrichten“ bestellt oder heruntergeladen werden.

Wir leben Natur!



Foto: Arkochau/fortolia

Fair :-) zur Natur

Wertvolle Tipps für umweltverträgliche Outdooraktivitäten



Millionen Menschen zieht es das ganze Jahr über ins Freie, um zu wandern, zu biken, zu klettern oder Ski zu fahren. Sie wollen Österreichs Berge, Gewässer und Täler genießen. Das führt natürlich auch zu Umweltbelastungen, die jedoch mit den in dieser Naturfreunde-Broschüre gesammelten Empfehlungen deutlich reduziert werden können. Die Naturfreunde appellieren daher an alle, die gerne sportlich in der Natur unterwegs sind, auch Verantwortung für die Natur zu übernehmen.

Die kostenlose 28-seitige Broschüre „Fair :-) zur Natur. Tipps für umweltverträgliche Outdooraktivitäten“ enthält allgemeine Empfehlungen sowie spezielle Ratschläge für die Bereiche Slacklines, Wandern und Bergsteigen, Klettern, Paddeln und Raften, Mountainbiken, Geocaching, Orientierungslauf, Skifahren und Snowboarden, Skitourengehen im freien Gelände und auf Pisten sowie Schneeschuhwandern und Snowkiting.

Alpiner Wintertourismus und Klimawandel



Den Naturfreunden ist es ein großes Anliegen, dass die alpinen Landschaften durch den Wintertourismus nicht noch mehr zerstört werden. Sie setzen sich seit jeher dafür ein, dass mit den Ressourcen Boden und Wasser sowie mit der Tier- und Pflanzenwelt nachhaltig umgegangen wird.

Die kostenlose 26-seitige Broschüre „Alpiner Wintertourismus und Klimawandel“ gibt einen Überblick über die bereits sicht- und spürbaren Folgen des globalen Klimawandels im alpinen Bereich und über die derzeitigen Reaktionen des Wintertourismus darauf. Darüber hinaus bietet sie Tipps und Anregungen, wie die Wintersportgäste ihren Urlaub klima- und umweltverträglich verbringen können, und einen Ausblick darauf, was aus der Sicht der Naturfreunde von Seiten der Tourismusbranche und von Seiten der Politik für die Entwicklung eines nachhaltigen Wintertourismus zu tun wäre.

Bestellungen und kostenlose Downloads:

umwelt.naturfreunde.at > Service > Infolder & Broschüren



100 % Erlebnis Natur – GARANTIERT!

Wer gerne mit geführten Gruppen unterwegs ist, wird sicher auf naturfreunde.at fündig: Hier gibt es jede Menge Angebote wie Kurse für die verschiedensten Sportarten (Bergsteigen, Klettern, Skifahren, Paddeln etc.), Ausflüge (Wander-, Rad-, Skitouren etc.), Reisen im In- und Ausland und Umweltschutzaktionen. Newsletter abonnieren und stets topaktuell informiert sein!

Mit einem Klick zum Hüttenglück

Auf unserer Hüttenwebsite findest du alle Naturfreunde-Hütten und -Häuser mit Ansprechperson, Öffnungszeiten, Ausstattung, Erreichbarkeit und sonstigen Detailinfos. Klick dich durch und entdecke dein nächstes Ausflugsziel! Unsere HüttenpächterInnen freuen sich auf deinen Besuch!

huetten.naturfreunde.at



Das beste Outdoorportal Österreichs

Das Naturfreunde-Tourenportal ist Teil der Outdooractive-Gruppe und dadurch Europas größte Outdoor-Plattform fürs Web und als App. Das hervorragende Kartenmaterial und die sehr gute Routing-Technologie unterstützen dich bei deinen nächsten Outdoor-Aktivitäten.

Vom Sonntagsspaziergang bis zum großen Alpinabenteuer: Aus den rund 600.000 Tourenbeschreibungen kannst du deine Wunschtour z. B. nach Lage, Länge und Schwierigkeitsgrad Schritt für Schritt herausfiltern. Mit dem Tourenplaner kannst du mit wenigen Klicks eine Route erstellen und sie an Freunde senden, um die Tour gemeinsam weiterzuplanen. Speichere deine Tour anschließend mit der Tourenportal-App offline ab, um auch dort navigieren zu können, wo kein Handynetzt vorhanden ist. Bei einem Unfall im Gebirge sorgt der SOS-Button für rasche Hilfe.

tourenportal.at



Schluss mit einsamen Wochenenden!

Mit der Freizeitpartnerbörse der Naturfreunde Österreich findet man rasch und kostenlos Unternehmungslustige mit den gleichen Interessen. Klettern, Bouldern, Bergsteigen, Wandern, Raften, Skitourengehen oder Mountainbiken ist doch am schönsten mit netten Bekanntschaften. Das Portal bietet dir in einem registrierten Bereich Suchfunktionen, um gezielt neue FreizeitpartnerInnen in der näheren Umgebung zu finden.

naturfreunde.at/freizeitpartner



MIT UNS BIST DU SICHER UNTERWEGS

Unsere weltweit gültige Freizeit-Unfallversicherung (Bergungs- und Rückholkosten, Invalidität ab 25 %) gewährt allen Naturfreunde-Mitgliedern Versicherungsschutz bei sportlichen Freizeitunfällen.

 Naturfreunde Österreich

DIE NATURFREUNDE STEHEN FÜR ...

... mehr alpine Kompetenz mit fundierten Ausbildungen, Kursen und Trainings in unseren alpinen Ausbildungszentren, Boulder- und Kletterhallen sowie im Wildwasserzentrum Wildalpen und im Naturfreunde-Bikepark Königsberg.

... mehr Hüttenleben mit Ermäßigung bei Übernachtungen in Schutzhütten aller alpinen Vereine in Österreich.

... mehr Erlebnis mit den Angeboten der 460 Naturfreunde-Ortsgruppen und 9 Landesorganisationen, den kompetenten Partnern für Individualveranstaltungen.

... mehr Abenteuer mit spannenden Feriencamps und Umweltprojekten für Kinder und Jugendliche.

... mehr Umweltengagement mit Aufklärungskampagnen, Umweltaktionen und Projekten.

naturfreunde.at





Nicht zuletzt aufgrund der zunehmenden Freizeitaktivitäten in der Natur kommt es immer wieder zu Konflikten zwischen Erholungsuchenden und Grundeigentümerinnen/-eigentümern, aber auch der Jägerschaft.

Die vorliegende kostenlos erhältliche Naturfreunde-Broschüre „Berg frei – Weg frei?! Ein Leitfaden für alle, die in ihrer Freizeit in der Natur unterwegs sind“ bietet einen Überblick darüber, was man in Österreich machen darf und was nicht. Der Rechtsexperte Dr. Wolfgang Stock geht auf alle Bereiche ein, in denen man zu Fuß, per Rad, mit Skiern oder Booten unterwegs sein kann – angefangen von Straßen und Wegen bis hin zu Almen und Naturschutzgebieten.

In Österreich ist eine Fülle von jagdlichen Sperrgebieten wie Wildschutzgebieten und -ruhezonen möglich, die in jedem Bundesland unterschiedlich gehandhabt werden. Auch darüber gibt diese Broschüre umfassend Auskunft.

